



VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die 31. Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde
Ottensheim am Montag, 16. Dezember 2019 im Saal des Ge-
meindeamtes Ottensheim

Beginn: 19.30 Uhr

Anwesend:

Bürgermeister Franz Füreder

ÖVP

1. Vizebürgermeister DI Klaus Hagenauer

Pro O

2. Vizebürgermeisterin Maria Hagenauer

ÖVP

die Damen und Herren Gemeindevorstandsmitglieder

Gertrude Walchshofer

Pro O

Otto Kriegisch

Pro O

Moritz Hagenauer MSc

ÖVP

Franz Bauer

SPÖ

ferner die Damen und Herren Gemeinderatsmitglieder

DI Florian Gollner

Pro O

Maria Ehmann

Pro O

Anton Zauner

Pro O

Josef Pointner

Pro O

Johannes Kornfellner

Pro O

Dr. Karin Schuster

Pro O

Manuela Wolfmayr

Pro O

Stefan Weinberger

Pro o

Günter Aiglsperger

ÖVP

Renate Meindl

ÖVP

DI Erwin Nadschläger

ÖVP

Ing. Bernhard Karl	ÖVP
Manuel Wasicek	ÖVP
Stefan Lehner	ÖVP
Norbert Moser	ÖVP
Ingrid Fiederhell	ÖVP
Helmut Perndorfer	SPÖ
Gabi Plakolm-Zepf	SPÖ
Rudolf Schober	SPÖ
Helmut Schwetz	FPÖ
Rosemarie Reinhart	FPÖ
Roland Denkmaier	FPÖ

für die entschuldigt fern gebliebenen Gemeinderatsmitglieder

Klaus Anselm	Pro O
Georg Fiederhell	ÖVP

sind folgende Ersatzmitglieder erschienen:

Ulrike Gruber	Pro O
Dr. Peter Riedelsberger	ÖVP

Unentschuldigt gefehlt hat:

--	--

Bürgermeister Franz Füreder begrüßt die erschienenen Gemeinderatsmitglieder, die anwesenden Zuhörerinnen und Zuhörer, die Amtsleiterin Renate Gräf M. A. MA und die Schriftführerin Ariane Walter-Anselm.

Er eröffnet um 19:30 Uhr die Sitzung und stellt fest:

- a) dass die Sitzung von ihm einberufen wurde
- b) dass die Einladung zur Sitzung per E-Mail an alle Mitglieder des Gemeinderates unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist
- c) dass die Beschlussfähigkeit gegeben ist

- d) dass die Verhandlungsschrift über die 30. Sitzung des Gemeinderates vom 11. November 2019 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Marktgemeindeamt Ottensheim aufgelegt ist, während der Sitzung noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.
- e) Gemäß § 54 (5) Oö. Gemeindeordnung 1990 i.d.F. der Novelle LGBl.Nr. LGBl.Nr. 16/2019 in Verbindung mit § 16 (6) der Geschäftsordnung werden von den Fraktionsobmännern/-obfrau folgende Mitglieder des Gemeinderates als Protokollfertiger namhaft gemacht:

Fraktion ÖVP: GV Moritz Hagenauer MSc

Fraktion pro O: GRⁱⁿ Dr. Karin Schuster

Fraktion SPÖ: GR Helmut Perndorfer

Fraktion FPÖ: GR Roland Denkmaier

TAGESORDNUNG

1. Berichte des Bürgermeisters
2. Zuerkennung von Subventionen
 - a. Fotoclub Ottensheim - Projektförderung
 - b. Sturm KG - Wirtschaftsförderung
3. Verein UDO – Sektion Tourismus – Übernahme einer Abgangsdeckung
4. Vergabe Kulturpreis 2020
5. Festsetzung der Hebesätze für Steuern und Gebühren 2020
6. Änderung Dienstpostenplan
7. Neuerlassung Abfallgebührenordnung
8. Neuerlassung Wassergebührenordnung
9. Neuerlassung Kanalgebührenordnung
10. Änderung der Verordnung „Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale“
11. Abschluss Stromliefervertrag
12. Ankauf Optionalausstattung für das Löschfahrzeug (LFA-B) für die Freiwillige Feuerwehr Höflein
13. Objekt Rodlstraße 19 (alter Bauhof) – Einräumung Präkarium für Vereinsnutzung
14. Prüfbericht Prüfungsausschuss der Marktgemeinde Ottensheim vom 18.11.2019
15. Grundablöse im Zusammenhang mit der Errichtung einer Querungshilfe in der Hostauerstraße – neuerliche Beschlussfassung
16. Bebauungsplanänderung 40.78 „Am Hochfeld“ im Bereich der Gst. Nr. 125/1 (Teilfl.), 125/16, 125/17 und 830 (Teilfl.), alle KG Niederottensheim - Plangenehmigung
17. Flächenwidmungsplanänderung 6.27 „Im Weingarten Ost“ im Bereich der Gst. Nr. 93/1, 93/4 und 94/2, alle KG Niederottensheim– Verfahrenseinleitung
18. Übernahme einer Teilfläche des Gst. Nr. 93/1, KG Niederottensheim nach § 15 Lieg. Teil. Gesetz
19. Verkauf einer Teilfläche des Gst. Nr. 742/9, KG Niederottensheim nach §15 Lieg. Teil. Gesetz

20. Übernahme einer Teilfläche des Gst. Nr. 278, KG Oberottensheim nach §15 Lieg. Teil. Gesetz
21. Allfälliges

Die Tagesordnungspunkte 13 und 15 wurden zu Beginn der Sitzung vom Vorsitzenden gemäß § 46 (1) Oö. Gemeindeordnung 1990 von der Behandlung im Rahmen der Tagesordnung der heutigen Sitzung abgesetzt.

Von der Fraktion SPÖ wurden zu Beginn der Sitzung zwei Anfragen gemäß § 63a OÖ GemO 1990 an den Vorsitzenden übergeben. Die erste Anfrage betrifft den Regattaverein Linz-Ottensheim und die Ruder WM 2019, die zweite Anfrage betrifft die zweckgebundenen Gebühren (Interessentenbeiträge). Diese Anfragen werden innerhalb von zwei Monaten beantwortet und die Antworten werden in der nächsten Gemeinderatssitzung verlesen.

1. Berichte des Bürgermeisters

Der Vorsitzende erklärt, dass die Amtsleiterin Renate Gräf M.A. MA den Jahresrückblick übernehmen wird, den sie anlässlich der Weihnachtsfeier der Gemeindebediensteten erstellt hat.

a) Statistische Daten aus dem Standesamt und dem Meldewesen aus den letzten 5 Jahren: Stand 11.12.2019

	2019	2018	2017	2016	2015
Eheschließungen	23 + 1	20	30	35	28
Geburten	33	48	40	49	44
Geburten in Ottensheim	0	4	3	2	1
Sterbefälle	25	18	23	19	26
Sterbefälle in Ottensheim	21	14	20	10	*
Zuzüge	240	391	450	398	629
Wegzüge	295	367	486	369	515

b) Arbeit der Kollegialorgane – Jahresrückblick:

GEMEINDERAT: 7 Arbeitssitzungen

(102 Tagesordnungspunkte+ 24 Unterpunkte, 3 Dringlichkeitsanträge, 1 Änderungsantrag für das Protokoll, 61 einstimmige Beschlüsse – beide Angaben ohne die letzte Sitzung)

GEMEINDEVORSTAND: 9 Arbeitssitzungen

AUSSCHÜSSE: 42 Arbeitssitzungen, und zwar:

Prüfungsausschuss: 6 Arbeitssitzungen

Ausschuss für Raumordnung, Bauangelegenheiten, Straßen und Verkehr:
7 Arbeitssitzungen

Ausschuss für Soziales, Generationen und Bildung: 8 Arbeitssitzungen,

Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft: 9 Arbeitssitzungen

Ausschuss für Umwelt, Wasserwirtschaft, Feuerwehrwesen und öffentlicher Verkehr:
7 Arbeitssitzungen

Ausschuss für Kultur, Freizeit, Integration und Sport: 5 Arbeitssitzungen

Personalbeirat: 8 Arbeitssitzungen

Aufgrund des mittlerweile hohen Mitarbeiterstandes (95) gibt es – gerade im Bereich der Kinderbetreuung eine relativ hohe Fluktuation, was zahlreiche Nachbesetzungen erforderlich macht.

• Jahresrückblick 2019:

2019 – ein Jahr des Gedenkens und der Jubiläen

- Vor 250 Jahren am 15. August wurde auf Korsika **Napoleon Bonaparte** geboren, der zwischen 1766 und 1815 fast ganz Europa eroberte und 1821 in Gefangenschaft auf St. Helena starb.
- Vor 150 Jahren am 25. Mai 1869 wurde das „Erste Haus am Ring“ – die **Wiener Staatsoper** -mit Mozarts Don Giovanni und in Anwesenheit von Kaiser Franz Joseph und Kaiserin Elisabeth feierlich eröffnet.
- Vor 100 Jahren entstand unter dem Gründer Walter Gropius das **Bauhaus**, die berühmteste moderne Schule für Kunst-Design und Architektur in Weimar. Schön ist, was funktioniert, war eine der Grundideen des Bauhauses. Effizienz und Nützlichkeit bestimmten das Design eines Produktes. Die Form ordnete sich dabei stets komplett der Funktionalität unter. Schnörkel und Ornamente waren verpönt.
- Vor 80 Jahren, am 1. September 1939 – **Beginn des Zweiten Weltkriegs**. Ein Krieg, der sechs Jahre lang dauerte und fast 60 Millionen Menschen das Leben kostete.
- Eine der bedeutendsten Erfindungen des 20. Jh. nahm vor 70 Jahren in Österreich ihren Aus-

gang. Das sogenannte **LD-Verfahren**, bei dem zum Frischen des Roheisens nicht Luft, sondern reiner Sauerstoff verwendet wird, wurde ab Juni 1949 bei der Voest in Linz bis zur Betriebsreife entwickelt und am 31. August zum Patent angemeldet. Es machte bestimmte Stahlanwendungen, wie etwa im Automobilbereich, erst möglich.

- Vor 50 Jahren, am 21. Juli 1969 um 3.56 Uhr MEZ betraten im Zuge der **Mission Apollo 11** die ersten Menschen den Mond: Neil Armstrong und Buzz Aldrin.
- Vor 30 Jahren - **Der Fall der Berliner Mauer** - 9. November 1989 - das Ende der deutschen Teilung und Öffnung der Grenzen.

Investitionen /Bauvorhaben /Projekte

- Mit dem „**Panoramaweg**“ wurde eine neue Rodlbrücke vom Freizeitgelände zum Regattazentrum geschaffen. Das Leaderprojekt wurde mit rd. € 340.000,- abgerechnet, wobei hier rd. 75% an Fördermittel geflossen sind.
- Für den **Neubau der Kinderbetreuungseinrichtungen** wurde nach erfolgreichem Wettbewerb das Architekturbüro Two in a box mit der Planung und Bauleitung beauftragt. Die Errichtungskosten sind mit € 2,1 Mio. netto festgelegt. Mit den Bauarbeiten soll im Sommer 2020 begonnen werden. Die Fertigstellung des Baus ist für 2021 geplant.
- Am 17. Mai fand im Rahmen des Tages des Kinderliedes die **Eröffnungsfeier der neuen Räume für die Nachmittagsbetreuung** der Volksschule Ottensheim statt.
- Und am 26. Juni folgte die **Eröffnungsfeier der neugestalteten Bahnhofstraße**.
- Für den **Hochwasserschutz in Ottensheim** wurde nun die Ausarbeitung einer Detailplanung vergeben. Mit den Baumaßnahmen wird voraussichtlich 2022 begonnen.
- Unter Einbindung von Vereinen, Menschen aus dem öffentlichen Leben und Verantwortlichen der Gemeinde wurde ein „**Sport- und Spielstättenkonzept**“ unter professioneller Begleitung erarbeitet, welches als gute Grundlage für weitere Umsetzungsschritte hinsichtlich Donauhalle und Sport- und Freizeitflächen dient.
- Die **Schulküche verwendet „Mampf“** – ein online-Bestellsystem für das Mittagessen. Dieses System ist mit Februar d.J. in Betrieb gegangen. •

Kultur Freizeit Sport Bildung Soziales

- Der **Kulturpreis 2019 wurde an Kurt alias Bill Bayer verliehen**. Bill hat sich ehrenamtlich bei der Feuerwehr und verschiedenen anderen Vereinen engagiert und somit den Ort auf vielfältige Weise geprägt. Durch sein Engagement im Gemeinderat, beim Eintreten für Umweltschutz und erneuerbarer Energien sowie Radfahren im Ort hat er maßgeblich zur Weiterentwicklung des Ortes beigetragen. Seine Kreativität zeigte sich durch seine Tätigkeit beim Fotoclub, dessen Obmann er auch viele Jahre lang war.

- Der **Ottensheimer Tourismusverband** hat sich aufgelöst und wurde in den neu gegründeten Tourismusverband Donau Oberösterreich eingegliedert.
- Die **Einführung der Freizeitwohnungspauschale gem. dem Oö. Tourismusgesetz** hat die Gemeindeverwaltung besonders gefordert.
- Eine weitere große Herausforderung war die **VRV 2020** und ist es immer noch.
- Der langjährige **Leiter der PTS Ottensheim** ist in den wohlverdienten **Ruhestand** getreten. Seine Nachfolgerin ist Elfriede Draxler, die nunmehr eine gemeinsame Schulleitung der beiden PTS Ottensheim und Bad Leonfelden innehat.
- Laufbegeisterte konnten beim **12. Donaulauf Ottensheim** wiederum ihre Leistungen unter Beweis stellen.
- Das sportliche Highlight im heurigen Jahr bildete natürlich die **Ruder WM 2019, mit der Eröffnungsfeier am 24. August**. 1400 Athlet/innen aus 80 Nationen und 500 Boote ruderten um die begehrten Medaillenplätze. Auch abseits von den Ruderbewerben konnten viele Ottensheimer/innen in der Linzer Straße und am Marktplatz die letzten Sommerabende bei einem fulminanten Rahmenprogramm bei Musik und geselligem Beisammensein genießen.
- Die **Kleinkindgruppe Ottensheim** feierte am **4. Nov. das 20-jährige Jubiläum**

sonstige wichtige Ereignisse

- **Europawahl am 26.05.2019 und Nationalratswahl am 29. September 2019**
- **Wertstoffsammlung neu mit Papiertonne und Gelben Sack** hat viele Gemüter erhitzt

Der Vorsitzende dankt der Amtsleiterin und ergänzt die Berichte:

- c) Die **Gemeinderatsklausur** findet am Samstag, den 8. Februar 2020, im Gemeindesaal statt. Die Themen sind einerseits das Saalprojekt in Ottensheim und andererseits das Projekt Raumsuche für Vereine. Heute wurde der Tagesordnungspunkt abgesetzt, die Thematik soll in der Klausur weiterbehandelt werden.
- d) Der Termin für **Empfang des Bürgermeisters incl. Verleihung des Kulturpreises** wurde mit Dienstag, den 11. Februar 2020 festgelegt.
- e) Bezüglich **Verkehrssituation Hambergstraße** hat am 13. Dezember ein interner Abstimmungstermin mit den Beteiligten stattgefunden. Die beteiligten Firmen waren anwesend sowie einige Gemeindevertreter*innen, Vertreter des Güterwegbaus. Anhand der erstellten Gutachten wird weitergearbeitet. Im Februar wird es das nächste Abstimmungsgespräch über zu treffende Maß-

nahmen geben, im März wird es eine Informationsveranstaltung für die Bürger*innen geben.

c) Aktualisierung der Baulandpotenzialstudie

Der Gemeinderat hat im Jänner 2018 beantragte Flächenwidmungsverfahren mit der Begründung abgelehnt, dass die im Örtlichen Entwicklungskonzept (ÖEK) vorgesehenen maximalen Bevölkerungswachstumsraten (Ziel 5% bzw. max. 10% in zehn Jahren ab 2013 mit 4500 Einwohnern) auf Basis einer vom Ortsplaner erstellten Baulandpotenzialstudie voraussichtlich überschritten werden (max. 4950 Einwohner mit Hauptwohnsitz im Jahre 2023). Gleichzeitig wurde eine jährliche Evaluierung dieser Studie beschlossen. Das Ergebnis der diesjährigen vom Ortsplaner vorgenommenen Evaluierung, die im Bauausschuss ausführlich diskutiert wurde, zeigt, dass keine wesentlichen Veränderungen der Entwicklungstendenzen eingetreten sind und daher weiterhin eine Neuwidmung nur unter besonders berücksichtigungswürdigen Umständen erfolgen kann und soll. Dieser Schritt ist insbesondere im Hinblick auf die bestehende prekäre Situation im Kindergartenbereich (derzeit auch Containerbetrieb) notwendig, die ab 2021 durch den bereits beschlossenen und im Ausschreibungsstadium befindlichen Kindergartenneubau beseitigt sein wird.

f) Der Radfahrbeauftragte der Marktgemeinde Ottensheim, Franz Wielend, hat sein Amt mit 31.12.2019 zurückgelegt. Daher muss ein*e neue*r Kandidat*in gefunden werden.

g) Verzicht Feuerwerkskörper

Der Bürgermeister appelliert an die BürgerInnen, heuer auf Feuerwerkskörper zum Jahreswechsel zu verzichten und das eingesparte Geld für einen guten und sinnvollen Zweck zu verwenden: Unterstützen Sie einen Erholungsurlaub für ein Kind der NMS. Es gibt viele Gründe, auf ein Feuerwerk zu verzichten – deshalb möchte ich dieses Jahr die Bürger/innen von Ottensheim ermutigen, Geld für einen guten Zweck zu spenden. Raketen und Böller verursachen Feinstaub – verletzen Menschen – verängstigen Tiere. Spendenkonto: IBAN AT08 3473 2800 0015 1951

h) Termine:

Tag	Datum	Zeit	Bezeichnung	Veranstaltungsor	Veranstalter
Sa	21.12.2019	ganztägig	Yogaraumfest & Tag der offenen Tür	Yogaraum Ottensheim, Marktplatz 12	Julia Perndl "YOGA F
Di	24.12.2019	8:00 - 12:00	Ausgabe Friedenslicht	Feuerwehrhaus, Kellnerstraße 1	FFO Feuerwehrjugend
Di	31.12.2019	10:00	Silvesterlauf	Hafenviertel	UDO Tourismus
Mo	13.01.2020	19:30	Univ. Prof. Dr. Ulrich Brand: "Leben auf Kosten anderer"	Gemeindesaal	IG Welt
Fr	17.01.2020	Ganztägig	SECA Hausmesse	SECA Holzwelt	SECA Holzwelt
Do	23.01.2020	18:30	Vortrag: "Den Tod ins Leben lassen"	Gemeindesaal	www.seelenleben.at

Tag	Datum	Zeit	Bezeichnung	Veranstaltungsort	Veranstalter
Fr	24.01.2020	15:00	SECA Tee-Präsentation mit Madame Wu	SECA Holzwelt	SECA Holzwelt
Sa	25.01.2020	09:00 - 17:00	Bücher-Flohmarkt für Amnesty International	Pfarrheim	Amnesty International Ottensheim
So	26.01.2020	09:00 - 12:00	Bücher-Flohmarkt für Amnesty International	Pfarrheim	Amnesty International Ottensheim
Di	28.01.2020	19:00	Infoveranstaltung zum Glasfaserausbau	Gemeindesaal	MGO
Fr	31.01.2020	15:30 - 20:00	SECA & Rotes Kreuz Blutspendetag	SECA Holzwelt	ÖRK / SECA Holzwelt

2. Zuerkennung von Subventionen

a. Fotoclub Ottensheim – Projektförderung

b. Sturm KG – Wirtschaftsförderung

a) Fotoclub Ottensheim – Projektförderung Fotografie im öffentlichen Raum

Vizebgm. DI Klaus Hagenauer führt aus, der Fotoclub Ottensheim, vertreten durch den damaligen Obmann Kurt Bayer, habe am 29.09.2017 ein Ansuchen um Projektförderung von „Fotografie im öffentlichen Raum“ in der Höhe von € 3.000 gestellt.

Dieses Projekt soll die Fortsetzung des fotografischen Konzepts des Ottensheim-Kalenders 2017 darstellen und konnte nun im Jahr 2019 im Zuge des Rahmenprogramms zur Ruder WM endlich verwirklicht werden. Die Ausstellung wurde für die Allgemeinheit in der Kunstmeile zur Ruder WM gestaltet und soll auch evtl. noch weitere Jahre (abhängig von der Gewährung einer wasserrechtlichen Bewilligung) der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen. Es wurden dem Ausschuss für Kultur, Freizeit und Sport bereits Rechnungen in der Höhe von € 3.500 vorgelegt und von diesem eine Förderung empfohlen.

Im Haushaltsvoranschlag für das Finanzjahr 2019 sind für diese Zwecke Mittel vorhanden.

Wortmeldungen:

GR Helmut Schwetz möchte wissen, warum das nicht in der Aufstellung des Rahmenprogramms für die Ruder-WM enthalten ist. Das hänge doch direkt mit dem Rahmenprogramm zusammen, das stehe auch im Amtsvortrag.

Vizebgm. DI Klaus Hagenauer erwidert, das für dieses Projekt bereits früher – außerhalb des Rahmenprogrammes - angesucht wurde. Es sei dann zwar im Zuge des Rahmenprogramms errichtet worden, werde aber länger stehen bleiben. Das Ansuchen wurde erst behandelt, nachdem eine konkrete Durchführungsplanung vorlag.

GR Helmut Schwetz möchte wissen, ob es eine wasserrechtliche Genehmigung dafür gibt und weist auf den § 33 Wasserrechtsgesetz hin. Da könne man eruieren, für was eine Wasserrechtsgenehmigung notwendig sei. Es seien einige Bauten noch nicht wasserrechtlich genehmigt. Jeder Bürger brauche eine Wasserrechtsgenehmigung, wenn er etwas im Hochwasserabflussbereich bauen wolle, nur die Marktgemeinde Ottensheim ignoriere das.

Vizebgm. DI Klaus Hagenauer erwidert, dass das momentan noch nicht der Fall sei. Es gab Gespräche mit der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung, wonach für den Zeitraum des ursprünglich geplanten Ausstellungszeitraums keine Genehmigung notwendig war. Nachdem sie eventuell jetzt länger bis zu den Masters 2020 stehen bleiben soll, werde nun um eine wasserrechtliche Bewilligung angesucht.

Bgm. Franz Füreder merkt an, die wasserrechtliche Genehmigung werde nachgeholt. Da es eine schöne Ausstellung sei, werde sie – entgegen der ursprünglichen Planung – bis Ende 2020 stehen bleiben. Laut Auskunft der BH UU sei die Genehmigung kein Problem.

GR Stefan Weinberger merkt an, dass es den Kontakt mit der Behörde gegeben habe. Zunächst ging es ja um eine temporäre Aufstellung. Die Ausstellung wurde zwar anlässlich der Ruder-WM installiert, solle aber als Galerie im öffentlichen Raum für einen längeren Zeitraum stehen bleiben.

Der Vorsitzende stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

„Dem Ansuchen des Fotoclub Ottensheim wird stattgegeben und eine finanzielle Förderung in der Höhe von € 3.000,- gewährt. Die Auszahlung des Betrages hat zu Lasten der VAP 1/380 000 – 729 000 zu erfolgen.“

Die widmungsgemäße Verwendung der Subventionsmittel ist der Marktgemeinde Ottensheim bis spätestens 31.12.2019 durch Vorlage von Originalrechnungen nachzuweisen.“

Der Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Für den Antrag stimmen die Mitglieder der Fraktionen ÖVP, SPÖ und pro O. Gegen den Antrag stimmen die Mitglieder der Fraktion FPÖ.

Der Vorsitzende stellt hierauf fest, dass der Antrag von der Mehrheit des Gemeinderates bei 27 Ja-Stimmen, 3 Nein-Stimmen und keiner Stimmenthaltung angenommen wurde.

Stefan Weinberger hat aus Befangenheitsgründen nicht an der Abstimmung teilgenommen.

b) Sturm KG - Ansuchen um Wirtschaftsförderung Sturm KG

Der Vorsitzende erklärt, die Firma Sturm KG habe mit Antrag vom 11.10.2019 um Gewährung einer Wirtschaftsförderung in Höhe von 75 % der Kommunalsteuereinnahmen im 1. Jahr, 50 % der Kommunalsteuereinnahmen im 2. Jahr, sowie 25 % der erhaltenen Kommunalsteuer im 3. Jahr angesucht. Gegenstand des Unternehmens ist die Produktion von Schmuckstücken, Feinguss. Die Betriebsgründung erfolgte mit 1.1.2018.

Der Wirtschafts- und Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 5. Dezember 2019 über das Ansuchen beraten und dem Gemeinderat einstimmig zum Beschluss empfohlen.

Der Vorsitzende stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

„Aufgrund des Ansuchens vom 11.10.2019 gewährt die Marktgemeinde Ottensheim der „Sturm KG“, Gewerbepark 4, 4100 Ottensheim, für die erfolgte Betriebsneugründung eine Wirtschaftsförderung. Abhängig von der entrichteten Kommunalsteuer werden dem Steuerschuldner Förderbeträge über einen Zeitraum von drei Jahren wie folgt gewährt:

- Im Kalenderjahr 2018 im Ausmaß von 75 % der entrichteten Kommunalsteuer
- Im Kalenderjahr 2019 im Ausmaß von 50 % der entrichteten Kommunalsteuer
- Im Kalenderjahr 2020 im Ausmaß von 25 % der entrichteten Kommunalsteuer

Die Auszahlung der Förderbeträge erfolgen jeweils im Folgejahr nach Vorliegen der Erklärung über die Kommunalsteuer.“

Der Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

3. Verein UDO – Übernahme einer Abgangsdeckung

Der Vorsitzende erläutert, nach der Bekanntgabe des Regattaver eins, dass am Regattagelände keine Publikumsveranstaltungen während der Weltmeisterschaft stattfinden können, sei es der Wunsch der Gemeindevertretung gewesen, ein Rahmenprogramm im Zentrum von Ottensheim zu veranstalten. Schon 2017 sagte Vizebürgermeister DI Klaus Hagenauer im Rahmen einer Vorstandssitzung zu, dass er die Organisation übernehmen wird. In einer Vorbesprechung im November 2018 im Regattazentrum gemeinsam mit Vertretern der Gemeindepolitik, Tourismus und Wirte stellte DI Klaus Hagenauer ein mögliches Rahmenprogramm vor.

In dieser Gesprächsrunde wurden klar die finanziellen Möglichkeiten abgesteckt und es wurde vorgeschlagen, dass von der Gemeinde im kommenden Budget 25000,-€ vorgesehen werden mögen. Gleichzeitig sagte der Tourismusverband aus dem Restguthaben vor der Eingliederung in den Tourismus Donau einen Beitrag von ca. 25000,-€ zu. Unter Beachtung dieses Budgetrahmens wurde Vizebürgermeister Klaus Hagenauer mit der Organisation eines Rahmenprogramms betraut. Seitens des Tourismus wurde die Mithilfe bei der Abwicklung angeboten. Im Budget 2019 wurde dann auch mit Gemeinderatsbeschluss ein Förderungsbetrag von 25000,-€ vorgesehen. Bei den darauffolgenden Gemeindevorstandssitzungen wurde mehrmals hinterfragt, wie und in welchem Umfang die Veranstaltung stattfinden wird bzw. ob der Kostenrahmen eingehalten wird. Auch bei der letzten Gemeindevorstandssitzung vor der Ruder WM am 8 Juli 2019 wurde DI Klaus Hagenauer ausdrücklich ersucht, einen Ablaufplan und eine Kostenschätzung vorzulegen. Diese Anfragen wurden beschwichtigend beantwortet.

Am 23 August 2019 wurde eine Kostenaufstellung mit den angeführten teilnehmenden Künstlern vorgelegt mit dem Hinweis, dass noch mit kleinen Änderungen gerechnet werden muss und die Kosten für die Bühne mit 14.000,- € nicht enthalten sind. Nach Einlangen der Kostenaufstellung wurden zwar einige Künstlerhonorare hinterfragt, eine Änderung war aber nicht mehr möglich. In dieser Aufstellung war ein Gesamtbetrag von ca. 39600,- € ausgewiesen.

Mit GR-Beschluss vom 23.09.2019 wurde dem Verein UDO, Sektion Tourismus eine Förderung in Höhe von EUR 17.100,- zuerkannt, wobei es sich hierbei um die Rückerstattung jener Transferzahlung handelt, welche aufgrund der Auflösung des Tourismusverbands Ottensheim an die Gemeinde geflossen ist. Eine weitere Projektförderung in Höhe von EUR 25.000,- wurde dann in der 30. Gemeinderatssitzung am 11.11.2019 beschlossen.

Der Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft hat die Angelegenheit in seiner Sitzung am 6. Dezember 2019 behandelt und empfiehlt dem Gemeinderat, dem Tourismusverband die notwendige Liquidität in Form eines Darlehens zur Verfügung zu stellen, um alle noch ausstehende Rechnungen zu begleichen. Das Darlehen solle an die möglichen Jahresförderungen von Seiten der Gemeinde angerechnet werden und befristet auf ein Jahr vergeben werden.

Festzuhalten ist, dass der Ausschuss mehrheitlich der Auffassung ist, dass hier eine eklatante Kostenüberschreitung vorliegt, die nicht aus dem Gemeindebudget in Form einer Förderung gedeckt werden soll und kann. Die Sektion Tourismus wird daher aufgefordert, alle relevanten Unterlagen der Marktgemeinde Ottensheim zu übergeben, um die Umstände der Überschreitung zu klären.

Zwischenzeitlich wurde vom Verein UDO Unternehmen Donaumarkt Ottensheim, Sektion Tourismus mit E-Mail vom 13.12.2019 das Ansuchen um Gewährung einer Subvention in der Höhe von € 25.000,- zurückgezogen. Gleichzeitig wurde jedoch um vorzeitige Gewährung der mit Ansuchen vom 05.12.2019 beantragten Jahresförderung für 2020 in der Höhe von € 3.600,- angesucht.

Mit dieser Summe kann unter Heranziehung der mittlerweile vom Oö. Tourismusverband an die Sektion Tourismus bereits flüssiggemachten Zuschüsse für 2020 die noch fälligen Zahlungen geleistet werden. Damit ist allerdings das geplante Jahresbudget 2020 der Sektion Tourismus aufgebraucht. Es wird noch beim Land OÖ., Kulturdirektion rückwirkend um eine Förderung für das Rahmenprogramm angesucht.

Wortmeldungen:

GR Helmut Schwetz merkt an, es gäbe einen Beschluss, dass die Gemeinde Ottensheim die Summe von € 25.000,00 zum Rahmenprogramm beiträgt. Weiters gäbe es in dem Beschluss die Zusicherung, dass der Tourismusverband ebenfalls € 25.000,00 beiträgt, also zusammen € 50.000,00. Geflossen sind dann € 42.100,00 und es läge eine Abrechnung über € 80.000,00 vor. Seines Wissens nach gab es Probleme bei der Vorlage von Finanz- und Ablaufplänen. Es komme gar nicht in Frage, dass er dem Antrag zustimme. Es gehöre zunächst geklärt, welche Geldflüsse wohin getätigt wurde. Er habe eine Frage an den Bürgermeister: Die Gemeinde sei Mitglied beim Tourismusverband Donau OÖ und UDO habe eine eigene Sektion Tourismus – ist das über den Tourismusverband Donau OÖ abgelaufen? Er könne sich das nämlich nicht vorstellen, sonst wäre das Ganze professioneller organisiert worden.

Bgm. Franz Füreder erwidert, das sei nicht über die Donau OÖ Tourismus gelaufen, sondern nur die Abrechnung des Rahmenprogramms sei an die Sektion Tourismus des Vereins UDO überantwortet worden.

GR Helmut Schwetz merkt an, das bedeute, dass die Gemeinde den schwarzen Peter an den Verein weitergeschoben habe und nun wolle sich jeder abputzen. Wenn er sich am Rodlgelände die Malaktion anschau, dann müsse das ein Bekiffter oder ein Alkoholabhängiger gemacht haben, der dann eine Rechnung über € 5.000,00 gestellt hat. Das sei eine Sensation!

Bgm. Franz Füreder erwidert, er möchte aus dem Amtsvortrag zitieren: „Festzuhalten ist, dass der Ausschuss mehrheitlich der Auffassung ist, dass hier eine eklatante Kostenüberschreitung vorliegt, die nicht aus dem Gemeindebudget in Form einer Förderung gedeckt werden soll und kann. Die Sektion Tourismus wird daher aufgefordert, alle relevanten Unterlagen der Marktgemeinde Ottensheim zu übergeben, um die Umstände der Überschreitung zu klären.“ Das erfolge erst noch.

GR Stefan Weinberger merkt an, er verstehe die Diskussion nicht. Es gehe in dem Antrag um die Jahresförderung, die jedes Jahr gemacht werde. Das habe mit dem Rahmenprogramm gar nichts zu tun. Diese Summe erfolge jedes Jahr an UDO.

GR DI Erwin Nadschläger erwidert, dass stimme nicht ganz. Es handele sich um eine vorzeitige Auszahlung, weil der Verein sonst seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen könne, die aus dem Rahmenprogramm entstanden sind.

GR Dr. Peter Riedelsberger ergänzt, im Antrag sehe „widmungsgemäße Verwendung“. Für was sei die Zahlung denn nun?

Bgm. Franz Füreder erwidert, der Verein müsse nachweisen, was mit dem Geld gemacht wird. Das sei die Sache des Vereins, nicht die der Gemeinde.

GV Moritz Hagenauer MSc möchte einen kurzen Auszug aus dem Finanzausschuss darlegen: Die Sektion Tourismus sei an die Gemeinden herangetreten, da sie keine finanziellen Mittel mehr habe, um den Abgang, der durch die Veranstaltung des Rahmenprogramms entstanden sei, zu decken. Inzwischen habe sich eine Möglichkeit aufgetan, weitere finanzielle Mittel zu erhalten. Es gehe darum, die vorhandenen Rechnungen zu zahlen. Ottensheim könne seine Tourismussektion nicht im Stich lassen. Die Gemeinde habe beschlossen, dass es weiterhin eine Sektion Tourismus haben wolle.

Der Finanzausschuss habe verhindern wollen, dass die Tourismussektion die Zahlungen nicht leisten könne. Da offensichtlich zu viel Geld verbraucht wurde und noch keine finale Abrechnung vorliegt, wurde UDO darum gebeten, entsprechende Unterlagen vorzulegen. Nach Auffassung des Finanzausschusses könne diese Kostenüberschreitung jedoch nicht durch Steuergelder gedeckt werden. Es habe ein klares Budget von € 50.000,00 gegeben und das sei auch nie erhöht worden. Diese Summe sollte je zur Hälfte von der Gemeinde und vom Tourismus bereitgestellt werden. Allerdings sei man auch davon ausgegangen, dass der Sektion Tourismus mehr Geld zur Verfügung steht. Der Abgang der Sektion Tourismus müsse nun irgendwie abgedeckt werden. Dabei werde auch die Gemeinde unterstützend tätig sein, jedoch mit Arbeitsleistung, nicht mit Geldern. Er denke da an die Mithilfe bei einer Veranstaltung.

Vizebgm. DI Klaus Hagenauer gibt dazu eine Stellungnahme ab:

In der Arbeitskreissitzung vom 22.11.2019 wurde sein Programmvorschlag inklusive Kostenschätzung/Rahmenbudget vorgestellt. Das Programm inklusive Kostenrahmen und Zeitplan der Ruder WM wurde an alle Beteiligten nochmals mit dem Protokoll ausgeschickt. Auf Basis dieses Programmvorschlages wurde vom Kulturausschuss vorgeschlagen, € 50.000,- im Budget vorzusehen.

Im Budget wurden dann tatsächlich € 25.000,- im OA vorgesehen und ursprünglich wurde kommuniziert das weitere € 25.000,- von UDO Tourismus zur Verfügung stehen werden. Das war die Basis der Planung Anfang 2019.

Als alternative Eintrittskarten um Einnahmen zu lukrieren, wurde von mir bereits im Programmmentwurf ein Festabzeichen (später: „#wirsindeinteildesganzen“) vorgeschlagen. In meinen Planungen bin ich jedoch davon ausgegangen, dass zumindest 2.000 Stück verkauft werden können. Dies war dann leider, trotz Bemühen vieler, aus verschiedenen Gründen nicht der Fall. Ich habe daher mit einem Budget von rd. € 75.000,- kalkuliert und auch viele Programmvorschlüsse gestrichen. Im Rahmen dieses Budgets habe ich die Akteure engagiert/beauftragt. Bei der Beauftragung der Bühne habe ich mit dem Bürgermeister Rücksprache gehalten. Ich bin ursprünglich davon ausgegangen, dass mehr, wie z.B.: LaBoheim, HACB gratis, bzw. gegen freiwillige Spenden auftreten würden, bzw. dass sich auch Schüler*innenensembles der LMSO beteiligen würden. Dies war leider nicht der Fall.

Aus meiner Sicht ist es daher zu keiner großartigen Kostenüberschreitung gekommen, es haben sich aber im Laufe der Zeit die Rahmenbedingungen geändert und es war nicht mehr verantwortbar/sinnvoll kurzfristig zu streichen. Aus den € 25.000,- des Tourismus wurden zu guter Letzt €17.000,- und der Verkauf der Festabzeichen ist nicht wie geplant gelaufen. Manche Ansätze für Projekte haben aber sich leider auch erhöht. Es ist kein Budget von €50.000,- um €25.000,- überschritten worden wir haben aus meiner Sicht bei einem geplanten Budget von rd. €75.000,- Erhöhungen von rd. € 10.000,-.

Diese Festabzeichen sollen nun aber weitergeführt werden bei Veranstaltungen, wo es schwierig ist, Eintrittsgelder zu verlangen, um über „Crowd Funding“ eine Finanzierung zu ermöglichen. Die aus dieser Aktion lukrierten Gelder sollen in Zukunft einmal Veranstaltungen, wie Sonnenwendfeier, Marktplatzaktionen, Gemeindewandertag, Tage der offenen Ateliers etc. verwendet werden können. Zuerst soll über dieses Konto, welches neu angelegt wird, das Rahmenprogramm der Masters abgewickelt werden und Geld für eine eventuell notwendige Rückzahlung eines notwendigen Darlehens gesammelt werden. Ich werde mich auch bemühen, Sponsoren zu finden, die auf dieses Konto einzahlen. Nun ist es auch leichter, Sponsoren zu gewinnen, weil das Rahmenprogramm funktioniert hat. Das wurde mit Sylvia Reiningner, der Obfrau von UDO besprochen.

Was mir wichtig ist zu erwähnen:

Speis und Trank für alle Beteiligten wurde gesponsert! Und es ist üblich, dass bei Auftritten Künstler*innen ein Catering zur Verfügung gestellt wird. Für die Ausstellungen im Gemeindesaal, in der Apotheke und in der Hostauerstraße sind außer der Benutzung des Gemeindesaals, keine Kosten für Tourismus und Gemeinde angefallen. Einige Bands haben gratis gespielt, wie La BoHeim, in der auch meine Frau mitwirkt. Ebenso die Half a Century Band, die Chöre, der Musikverein und andere. Sehr viele Leute haben ehrenamtlich mitgearbeitet und wir haben mit einem vergleichsweise geringen Budget sehr viel bewegt. Alles Geld wurde dem Unterhaltungsprogramm für die Gemeinschaft zur

*Verfügung gestellt. Kein Cent ist in die Administration oder Organisation geflossen. Die Künstler*innen haben eine Gage bekommen. Diese waren größtenteils aus Ottensheim oder hatten einen Bezug zu Ottensheim.*

Jeder Fraktion wird eine nachprüfbare Aufstellung der geflossenen Gelder übermittelt.

GV Franz Bauer merkt an, man könne jetzt ohnehin nur antragsgemäß vorgehen. Es gehe hier um eine vorgezogene Förderung. Es sei verständlich, dass ein Verein sage, er brauche das Geld schon ein wenig früher. Da sehe seine Fraktion kein Problem. Zum Hintergrund dieser Sache liegen keine Anträge vor. Der vorgezogenen Förderung werde seine Fraktion zustimmen.

Der Vorsitzende stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

„Aufgrund des Ansuchens vom 05.12.19 bzw. vom 13.12.19 gewährt die Marktgemeinde Ottensheim dem Verein UDO, Sektion Tourismus, eine vorzeitige Auszahlung der beantragten Jahresförderung in der Höhe von € 3.500,-.

Der damit verbundenen Kreditüberschreitung wird gleichzeitig die Zustimmung erteilt. Die widmungsgemäße Verwendung ist bis zum 31.12.2020 mit Originalbelegen nachzuweisen.“

Der Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Für den Antrag stimmen die Mitglieder der Fraktionen Pro O, ÖVP und SPÖ. Gegen den Antrag stimmen die Mitglieder der Fraktion FPÖ.

Der Vorsitzende stellt hierauf fest, dass der Antrag von der Mehrheit des Gemeinderates bei 28 Ja-Stimmen, 3 Nein-Stimmen und keiner Stimmenthaltung angenommen wurde.

4. Zuerkennung Kulturpreis 2020

Vizebgm. DI Klaus Hagenauer führt aus, der Kulturpreis werde in der Regel jährlich verliehen und ist mit € 1.228,00 dotiert. Diese Summe ist als Erinnerung an die Verleihung des Marktrechtes durch den Babenberger Herzog Leopold VI. zu verstehen. Der Ausschuss für Kultur, Freizeit und Sport hat in seiner Sitzung am 14.11.2019 über die Vergabe des Kulturpreises für das Jahr 2020 beraten und mehrheitlich empfohlen, den Kulturpreis 2020 an Prof. Wolfgang Stifter zu verleihen.

Mit der Verleihung des Kulturpreises 2020 soll das jahrelange, künstlerische Schaffen gewürdigt werden. Ebenso dient diese Auszeichnung als Dank für die Zurverfügungstellung eines Bildes für das Rahmenprogramm zur Ruder WM 2019 und die Teilnahme an den Ausstellungen.

Bisher hat sich noch kein Sponsor bereit erklärt, den Kulturpreis 2020 zu unterstützen.

Wortmeldungen:

GR Roland Denkmaier merkt an, dass im letzten Jahr der Kulturpreis von der Raiffeisenbank gesponsert wurde und laut Amtsvortrag für 2020 kein Sponsor gefunden werden konnte. Werde die Gemeinde die Summe allein tragen?

Bgm. Franz Füreder antwortet, man habe zwar derzeit noch keinen Sponsor gefunden, er sei aber zuversichtlich, dass sich noch jemand findet.

GR Dr. Peter Riedelsberger hat bereits im Vorjahr deponiert, dass er es falsch finde, jedes Jahr einen Kulturpreis zu vergeben. Es werde jemand gesucht, der würdig ist, den Preis zu bekommen. Er hält Prof. Stifter durchaus für würdig. Sein Zugang sei, dass man schaue, ob es jemanden gäbe, der sich aufgrund besonderer Verdienste einen Kulturpreis verdient habe. Jetzt habe man noch keinen Sponsor gefunden, und zwar aus dem Grund, weil das schon langsam inflationär sei, jedes Jahr einen Preis zu verleihen. Das entwerte letztendlich auch den Kulturpreis. Man solle in Zukunft nur mehr einen Preis verleihen, wenn besondere Umstände das erfordern. Dann werde sich auch wieder ein Sponsor finden lassen.

GRⁱⁿ Gabi Plakolm-Zepf merkt an, dass sie das Thema Kulturpreis schon viele Jahre verfolge. Vor gut 20 Jahren sei dieser Preis ins Leben gerufen worden. Am Anfang habe es relativ viele Kandidaten gegeben. Als diese Thematik noch in ihrem Ausschuss behandelt wurde, sei man so verblieben, dass man in einem Jahr jemanden für sein Lebenswerk würdige und im nächsten Jahr vergebe man den Preis als Talentförderungspreis. Das stelle sie sich vor. Es sei auch wichtig, junge Künstler*innen und Künstlergruppen zu fördern und ihnen eine Chance gibt, sich im Ort zu entwickeln und ihnen eine entsprechende Wertschätzung gibt. Das möchte sie anregen für die Zukunft. Wichtig sei ihr aber, den Preis beizubehalten. Das kulturelle Leben gehöre zum Ort dazu und sei wichtig.

Bgm. Franz Füreder möchte diese Anregung weiterspielen als Auftrag an den Ausschuss Kultur, Freizeit und Sport. Es sei auch zu überlegen, wie man zur Kandidatenauswahl kommt. Es war ja bereits die Rede davon, den Preis dahingehend auszuweiten, als man diesen Preis alternativ auch als Sozial- oder Wirtschaftspreis zu vergeben. Auch darüber sollte nochmals nachgedacht werden.

GRⁱⁿ Gabi Plakolm Zepf ergänzt, es gäbe ja bereits Förderungsrichtlinien. Die habe sie damals verfasst und hier sei die Nachwuchsförderung bereits erwähnt.

Vizebgm. DI Klaus Hagenauer erwidert, das stehe nach wie vor in den Richtlinien für den Kulturpreis. Es sei eine Frage der Nominierungen, darüber sei intensiv diskutiert worden. Es gehe hier auch um Mehrheiten im Ausschuss.

Der Vorsitzende stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

„Der mit € 1.228,- dotierte Kulturpreis der Marktgemeinde Ottensheim wird im Jahr 2020 an Herrn Professor Wolfgang Stifter verliehen.

Die Kosten sind zu Lasten VAP 1/380000-777000 zu verrechnen.“

Der Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Für den Antrag stimmen die Mitglieder der Fraktionen pro O, ÖVP, FPÖ und SPÖ, ausgenommen Helmut Perndorfer. Dieser enthält sich der Stimme.

Der Vorsitzende stellt hierauf fest, dass der Antrag von der Mehrheit des Gemeinderates bei 29 ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und einer Stimmenthaltung angenommen wurde.

Franz Bauer war zum Zeitpunkt der Abstimmung nicht im Saal.

5. Festsetzung der Hebesätze und Steuern

Der Vorsitzende erläutert, aufgrund der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen sei es erforderlich, die Steuerhebesätze für das Finanzjahr 2020 rechtzeitig festzusetzen. In diesem Zusammenhang wird wiederum auf das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 23.4.1971 hingewiesen. Danach sind die Steuerhebesätze so zeitgerecht zu beschließen, dass sie nach Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist, jedenfalls mit 1.1. des Folgejahres rechtswirksam werden.

So wie in den Vorjahren kommt die Gemeinde aus Budgetgründen nicht umhin, bei den unter ihrer Hoheit liegenden Steuerhebesätzen jeweils den Höchsthebesatz festzulegen. Die im Antrag angeführten Abgaben und Steuerhebesätze erfahren gegenüber dem Finanzjahr 2019 keine Änderungen.

Der Wirtschafts- und Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 5. Dezember 2019 über die Festsetzung der Hebesätze und Steuern in der vorliegenden Höhe beraten und dem Gemeinderat einstimmig zum Beschluss empfohlen.

Die Änderungen der Abfall-, Wasser- und Kanalbenutzungsgebühren für das Jahr 2020 erfolgen im Rahmen der Neuerlassung der Abfall-, Wasser- und Kanalgebührenordnungen.

Wortmeldungen:

GV Franz Bauer möchte näher ausgeführt haben, warum bei diesen Hebesätzen 500% des Steuerbemessungsbetrages, nämlich des Höchstbetrages, erhoben werden. Wie hoch wäre der Grundbetrag für einen Grundstückseigentümer? Warum wird dieser Betrag von der Gemeinde um 500% überstiegen? Er zitiert: *„Die Gemeinden sind nach dem Ausgleichsgesetz ermächtigt, bei der Steuerfestsetzung einen gemeindespezifischen Hebesatz um bis zu 500% des Grundsteuermessbetrags anzuwenden.“*

ALin Renate Gräf M. A. MA erwidert, der Einheitswert eines Grundstücks werde berechnet und daraus ergebe sich der Steuermessbetrag. Drauf habe die Gemeinde keinen Einfluss. Die von der Gemeinde eingehobene Steuer sei die höchstmögliche Bemessung und diese werde mindestens schon so lange in dieser Höhe erhoben, wie sie bei der Gemeinde arbeite. Dazu sei die Gemeinde ermächtigt.

GR Stefan Lehner erklärt, der Grundsteuermessbetrag werde vom Finanzamt festgelegt und die Gemeinde beschließt den Hebesatz. Sie kann einen Hebesatz von maximal 500% beschließen und das macht die Gemeinde aufgrund des Finanzausgleichsgesetzes. Sie könne auch beschließen, lediglich 200% zu erheben.

Bgm. Franz Füreder erwidert, die Gemeinde erhebe den Satz schon immer in dieser Höhe und, soweit er weiß, machen das die anderen Gemeinden auch.

GR Dr. Peter Riedelsberger merkt an, es habe Auswirkungen, wenn die Gemeinde einen geringeren Betrag einheben würde, so werde zum Beispiel bei den BZ-Mitteln gekürzt. Das könne sich die Gemeinde nicht leisten.

GV Franz Bauer fasst zusammen, dass die Gemeinde den Höchstsatz von den Bürger*innen verlange, das betreffe land- und forstwirtschaftliche Grundstücke genauso wie den Hauseigentümer, es betrifft Leute, die Eigentumswohnungen haben und auch Leute die Mietwohnungen habe, weil die Wohnungsgenossenschaften diesen Betrag auf die Betriebskosten umlegen. Aus einem weiteren Grund werde er dem Antrag nicht zustimmen: Wir fördern in Ottensheim zum Beispiel einen Regattaverein, heute wurde eine entsprechende Anfrage an den Bürgermeister gestellt, weiters werde im nächsten Jahr wieder eine Masters Competition gefördert und im Gegenzug würden die Bürger*innen abgezockt. Das sehe er gar nicht ein.

Bgm. Franz Füreder erwidert, es sehr schwer nachvollziehbar, diesen Zusammenhang herzustellen.

GV Moritz Hagenauer MSc hat im Finanzausschuss diese Abgabe im Vergleich zu anderen Gemeinden angeschaut. Das werde schon lang in dieser Höhe eingehoben. Man könne durchaus darüber diskutieren im Rahmen der Budgeterstellung und lädt herzlich dazu ein, das im Ausschuss zu diskutieren. Dann könne man auch durchrechnen, was es für einen Effekt auf das Budget habe, wenn man weniger einhebt. Jetzt aber einfach nur dagegen zu sein, erscheint ihm zu wenig.

GV Franz Bauer stellt ein erhebliches Informationsdefizit fest und stimmt Moritz Hagenauer zu, dass man das genauer besprechen muss. Trotzdem werde er diesem Antrag nicht zustimmen. Er wolle das nicht unterstützen.

Der Vorsitzende stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

"Die Hebesätze für Steuern und Gebühren werden für das Finanzjahr 2020 wie folgt festgelegt:

Hebesätze der Gemeindesteuern

Grundstücke für land- und forstwirtschaftliche

Betriebe (A) mit 500 v.H. des Steuermessbetrages

Grundsteuer für Grundstücke (B) mit 500 v.H. des Steuermessbetrages

Hundeabgabe mit € 50,- für jeden Hund

für Wachhunde und Hunde die zur Ausübung

eines Berufes oder Erwerbes notwendig sind € 20,- für jeden Hund

Lustbarkeitsabgabe Je Wett-Terminal und

angefangenen Kalendermonat der Aufstellung € 200,-

Für die Kanalbenützungsgebühr, Wasserbezugsgebühr und Abfallgebühren gelten die jeweiligen Sätze der einschlägigen Gebührenordnungen."

Der Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Für den Antrag stimmen die Mitglieder der Fraktionen pro O und ÖVP. Gegen den Antrag stimmen die Mitglieder der Fraktion FPÖ. Die Mitglieder der Fraktion SPÖ enthalten sich der Stimme

Der Vorsitzende stellt hierauf fest, dass der Antrag von der Mehrheit des Gemeinderates bei 24 Ja-Stimmen, 3 Nein-Stimmen und 4 Stimmenthaltungen angenommen wurde.

6. Änderung Dienstpostenplan

Der Vorsitzende erklärt, zuletzt habe der Gemeinderat mit Beschluss vom 24.06.2019 den Dienstpostenplan neu festgelegt.

Die nunmehr vorgesehenen Änderungen betrifft die Hausmeister- und Grünraumpflegetätigkeiten im Kindergartenbereich.

Im Kindergarten ist derzeit ein Hausarbeiter beschäftigt, der auch mit der Pflege der Grünanlagen betraut ist. Um auch zukünftig diese Aufgaben bewältigen zu können, soll ein weiterer Mitarbeiter mit 10 Wochenstunden zur Unterstützung beschäftigt werden. Dieser Mitarbeiter soll auch unterstützend für die Essenzustellung sowie für die Betreuung der Sportanlagen eingesetzt werden.

Da der neue Mitarbeiter möglicherweise zukünftig weitere Tätigkeiten, deren Zeitaufwand momentan definitiv noch nicht feststeht übernehmen wird, soll ein neuer Dienstposten mit 20 Wochenstunden 0,50 PE GD 25 2. Hilfsarbeiter geschaffen werden.

Der Vorsitzende stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

„Der Dienstpostenplan der Marktgemeinde Ottensheim wird wie folgt abgeändert:“

	PE	Bewertung Schema „ALT“	Bewertung Schema „NEU“
Neu	0,50	---	GD 25 2.

Der Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

7. Neuerlassung einer Abfallgebührenordnung

Der Vorsitzende führt aus, die Abfallgebührenordnung sei zuletzt im Jahr 2010 neu erlassen worden. Die Gebührensätze wurden in den Jahren 2011 bis 2018 im Zuge der Festsetzung der Hebesätze für Steuern und Gebühren angepasst. Mit den für das Finanzjahr 2020 erforderlichen Gebührenerhöhungen soll nun eine neue Abfallgebührenordnung erlassen werden.

Die Festsetzung der Gebühren für Restabfall und Biomüll erfolgte zuletzt mit 01.02.2019 mit einer Gebührenerhöhung von durchschnittlich 2,8%.

Als Basis der Berechnungsgrundlagen für die Kalkulation des Restabfalls wurden die tatsächlichen Abfallmengen von 01/2019 bis 11/2019, hochgerechnet bis Ende 2019, herangezogen.

Aufgrund der Erhöhung verschiedener Kostenkomponenten ist nun eine Anpassung der Abfallgebühren unumgänglich. Dies betrifft eine Indexanpassung bei den Restabfallsammelkosten von +1,55 % sowie eine Erhöhung des Abfallwirtschaftsbeitrags von +10% (von € 15,00/EW auf € 16,50/EW). Weiters hat sich der Abgang der Kompostieranlage erhöht. Die Deponiekosten beim Restabfall werden im Jahr 2020 nicht erhöht.

Zur Kostendeckung war die Anhebung der variablen Gebühr beim Restabfall um rd. 6 % notwendig. Somit ergibt sich eine Gebührenerhöhung von durchschnittlich 4,3 % der Jahresgebühr. Die Grundgebühr wurde unverändert belassen.

Die Bioabfallgebühren sowie die Gebühren für die Kompostieranlage erfahren entsprechend der Indexanpassung eine Erhöhung von 2,0 %. Die Sperrabfallgebühren werden kostendeckend mit € 2,10 pro kg (gegenüber 0,38 pro kg) festgelegt. Nachdem beim Wirtschaftshof keine Möglichkeit zur Abgabe von Bauschutt geschaffen wurde, ist auch die Gebühr für Bauschutt aufzuheben.

Die notwendige Erhöhung der Abfallgebühren wurde im Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft in der Sitzung vom 05.11.2019 beraten und dem Gemeinderat mehrheitlich zur Beschlussfassung empfohlen.

Es gelten daher folgende Abfallgebühren:

Hausabfälle und haushaltsähnliche Gewerbeabfälle excl. 10 % USt.:

	2019 (€)	ab 1.2.2020 (€)
(1) Die Abfallgebühr für Hausabfälle und haushaltsähnliche Gewerbeabfälle beträgt:		
a) jährlich pro Abfallbehälter		
90 l Inhalt (zweiwöchentlicher Abfuhrturnus)	156,88	166,29
90 l Inhalt (vierwöchentlicher Abfuhrturnus)	80,55	85,38
90 l Inhalt (sechswöchentlicher Abfuhrturnus)	55,01	58,31

120 l Inhalt (zweiwöchentlicher Abfuhrturnus)	208,70	221,22
120 l Inhalt (vierwöchentlicher Abfuhrturnus)	106,45	112,84
120 l Inhalt (vierwöchentlicher Abfuhrturnus)	72,39	76,73
770 l Inhalt (zweiwöchentlicher Abfuhrturnus)	1.339,16	1.419,51
770 l Inhalt (vierwöchentlicher Abfuhrturnus)	683,09	724,08
770 l Inhalt (sechswöchentlicher Abfuhrturnus)	464,58	492,45
1100 l Inhalt (zweiwöchentlicher Abfuhrturnus)	1.884,78	1.997,87
1100 l Inhalt (vierwöchentlicher Abfuhrturnus)	975,85	1.034,40
1100 l Inhalt (sechswöchentlicher Abfuhrturnus)	663,70	703,52

b) Die Abfallgebühr für die wöchentliche Abfuhr bei Gastgewerbebetrieben beträgt:

jährlich pro Abfallbehälter

90 l Inhalt (wöchentlicher Abfuhrturnus)	341,27	361,75
120 l Inhalt (wöchentlicher Abfuhrturnus)	454,07	481,31
770 l Inhalt (wöchentlicher Abfuhrturnus)	2.913,68	3.088,50
1100 l Inhalt (wöchentlicher Abfuhrturnus)	4.162,41	4.412,15

c) je abgeführten Abfallsack 90 l Inhalt 7,45 7,82

3) Die Abfallgebühr für SPERRIGE ABFÄLLE beträgt für jenen Abfall

der beim Abgabepflichtigen abgeholt wird je kg 0,38 2,10

	2019 (€)	Ab 1.2.20 (€)
(4) Die Abfallgebühr für Biotonnen und Abfuhr beträgt:		
a) je abgeführten Abfallbehälter mit 7 l Inhalt	1,13	1,15
b) je abgeführten Abfallbehälter mit 23 l Inhalt	1,48	1,51
c) je abgeführten Abfallbehälter mit 120 l Inhalt	4,67	4,76
d) je abgeführten GRÜNSCHNITTSACK mit 90 l Inhalt	1,55	1,58

(6) Die Abfallgebühr für BAUSCHUTT beträgt

je angefangene 0,125 m³ angeliefer- 2,73 Nicht mehr im
tem Material Angebot

(5) Die Anlieferung von Kompostierabfällen ist bis zu einer Höchstmenge von 3 m³

pro Anliefertag und Haushalt gebührenfrei. Bei Überschreitung der Höchstmenge beträgt die Abfallgebühr je angefangene 0,5 m³ des angelieferten Materials:

o,38a) für Gras- und Grünschnitt, zer- kleinerten Baum- und Strauchschnitt und ähnliche kompostierfähige Abfä- le	5,31	5,42
b) für Häckselgut (unzerkleinerter Baum- und Strauchschnitt)	7,27	7,42

Wortmeldungen:

GR Helmut Perndorfer merkt an, dass er bereits im Finanz- und Wirtschaftsausschuss deponiert habe, dass er gegen diese Erhöhung ist. Der Grund sei nicht nur die seit Jahren ständig steigenden, sondern auch die in den letzten Jahren explodierenden Kosten der Kompostieranlage. Dieses Thema beschäftigt ihn seit vielen Jahren, da war noch Moritz Hagenauers Vater im Wirtschafts- und Finanz-ausschuss. Mittlerweile nehme das Größenordnungen an, wo er nicht mehr zuschauen könne. Vielleicht sollte die Gemeinde die Kompostierung selbst übernehmen. Die Messmethoden in der Kompostieranlage seien ebenfalls abenteuerlich, da ungehäckselte gemessen werde. Der Vergleich mit anderen Gemeinden hänge seiner Ansicht nach, wenn diese es auch nicht richtigmachten. Jedes Jahr heiße es, dass man sich das nochmals anschauen wolle, aber es werde einfach nicht günstiger. Daher werde er dem Antrag nicht zustimmen. Die Kosten haben sich seiner Ansicht nach in den letzten Jahren verdreifacht.

GR Stefan Weinberger möchte einige inhaltliche Informationen geben: Die Kostensteigerung habe sich daraus ergeben, dass weil die Abschreibungen beendet worden sind. Voriges Jahr ist die 20-Jahr-Marke erreicht worden. Bis dahin war der Tarif für Grünschnitt günstiger. Nun müsse der Arge Kompost-Tarif bezahlt werden, die Kosten seien daher nicht höher als in anderen Gemeinden. In den letzten Jahren habe man sich immer wieder mit dem Thema beschäftigt. Es wurde diskutiert und beleuchtet, ob das Häckseln Sinn mache. Der Grünschnitt werde derzeit nach Kubatur gemessen. Die Kompostbetreiberin geben an, dass das Häckseln so viel mehr Aufwand ist, dass die Kosten dadurch höher würden, auch wenn die Messung dadurch genauer werde. Es ergibt sich dadurch kein Kostenvorteil. Bis 3 m³ sei die Anlieferung ohnehin kostenfrei. Florian Gollner sei regelmäßig bei den Messungen anwesend, daher gibt es eine Kontrolle für die Gemeinde. Es geht nicht nur um die Eintragungen in der Liste, sondern auch um überprüfte Mengen. Das Problem sei, wenn man etwas das Häckseln verlange, sei der organisatorische Aufwand so hoch, dass mögliche Kosteneinsparungen wieder „aufgefressen“ werden. Weiters sei für gehäckselten Grünschnitt ein anderer Tarif zu zahlen als für ungehäckselten, äquivalent ergebe das aber dasselbe.

GR Helmut Perndorfer kann dem keinen Glauben schenken. Wenn man beispielsweise 10 Christbäume auf einen Haufen werfe und dann verschiedene Personen schätzen lasse, wie viele Kubikmeter

das sind, gehe er davon aus, dass jeder einzelne danebenliegt. Der Strauchschnitt müsse sowieso gehäckselt werden, daher können hier keine höheren Kosten entstehen. Auch wenn das bestritten wird, es gibt Zeugen dafür, dass anfangs das gehäckselte Gut gemessen wurde. Warum das geändert wurde, entzieht sich seiner Kenntnis. Grundsätzlich koste das jedenfalls zu viel, für das, was uns die Kompostieranlage kostet könne man eine bis 1,5 Personen dafür zahlen, die Kompostierung zu erledigen.

Bgm. Franz Füreder regt an, das als Schwerpunkt zu diskutieren. Weiters solle dem Kompostierer ein wenig auf die Finger geschaut werden.

GR Stefan Weinberger hat bereits eigens zu diesem Thema eine eigene Sitzung des Umweltausschusses abgehalten. Dieses Jahr haben wir für den Strauchschnitt relativ wenig bezahlt, weil die Absatzbeträge eingerechnet worden sind. Jetzt gilt ein anderer Tarif, unter dem Aspekt könne man die Kosten nochmals überprüfen.

GV Moritz Hagenauer MSc möchte zu der Diskussion anmerken, einmal nicht über die Kosten, sondern über die Einnahmen zu sprechen. In der Anlage entsteht Erde die einmal verwertet werden könne, sobald sie zertifiziert ist. Da lässt sich sicherlich noch etwas machen.

GR Stefan Weinberger hat mit dem BAV eine Exkursion zu allen Kompostieranlagen in der Region gemacht. Dabei sind Vor- und Nachteile sichtbar geworden, auch von den Kosten her. Das möchte er aber hier nicht im Detail erläutern.

GRⁱⁿ Gabi Plakolm-Zepf merkt an, dass ihr Ehemann in so einem Betrieb arbeitet. Es gäbe die Wiegemöglichkeit für den Grünschnitt, das wäre die genaueste Möglichkeit. Das sei aber Sache des Ausschusses. Wenn man die Kosten mit alternativen Verwertern vergleiche, könne man feststellen, was günstiger ist. Grundsätzlich möchte sie zu den Gebühren sagen, dass ständig die Hebesätze und die Gebühren für den Abfall, das Wasser und den Kanal erhöht werden, voriges Jahr wurden Kindergartengebühren eingeführt, weiters werden auch Gebühren für den Verkehrsverbund erhöht. Gleichzeitig regt sich der Gemeindebund als Vertreter der Gemeinden über diese Entwicklung auf. Die Gemeinden hätten steigende Beiträge für die Krankenanstalten und den Sozialhilfeverband zu stemmen, sie vermisste einen Aufschrei an das Land. Sparen sei eine schöne Sache, aber die schwarzblaue Landesregierung spare auf Kosten der Bürger*innen. Die Gemeinde müsse dann schauen, dass der Haushalt noch irgendwie ausgeglichen werden kann und erhöht aus diesem Grund überall die Gebühren. Sie findet, dass an der Zeit ist zu sagen, dass die Gemeinden hier nicht mehr mitspielen. Das Land Oberösterreich behalte vom Bund rund ein Drittel der Ertragsanteile für die Gemeinden ein. Die Gemeinden müssen dann als Bittsteller an das Land herantreten, um die Gelder zu erhalten.

Bgm. Franz Füreder erwidert, dass die gegenständlichen Gebühren tatsächlich anfallen. Da gäbe es nichts mit dem Land zu diskutieren. Die Kompostieranlage verursache diese Kosten, die wieder an die Bürger*innen umgelegt werden müssen.

GV Franz Bauer merkt zu der von Moritz Hagenauer angesprochenen Vermarktung der Erde an, dass diese ja verkauft werde. Wem gehöre diese Erde denn?

Bgm. Franz Füreder erwidert, sie gehöre dem Kompostierer. Dieser verlange dafür eine freiwillige Spende. Wenn die Erde zertifiziert werden könne, könne er sie verkaufen. Das müsse sich der Ausschuss anschauen.

GR DI Florian Gollner äußert sich dazu, dass im Zusammenhang mit den Messungen sein Name genannt wurde. Grundsätzlich sei es ganz einfach: Die Gemeinde habe das Kompostierproblem ausgelagert. Der Kompostierer arbeite privatwirtschaftlich. Jetzt gehe es darum, die von den Bürger*innen angelieferten Mengen in ein Verhältnis zu den Ausgaben des Kompostierers zu setzen. Es gibt bei der Anlage keine Waage, in Puchenu gibt es dafür eine Brückenwaage. Wenn man die Mengen nach dem Häckseln ermittelt, kann nicht mehr nachvollzogen werden, aus welchem Zeitraum der angelieferte Grünschnitt stammt. Daher werde diese Abschätzung der Kubatur vorgenommen. Es sei dabei unerheblich, wie viel Luft sich im Grünschnitt befinde. Faktum sei aber, dass der Betreiber einen Aufwand hat, um den Grünschnitt zu Erde zu verarbeiten und dieser Aufwand müsse, über ein Jahr gerechnet, vergütet werden. Ob diese Mengen millimetergenau mit oder ohne Luft ermittelt werden, ist dabei unerheblich. Die Kosten ändern sich dadurch nicht. Da für den Bürger 3 m³ frei anliefern darf, müsse dafür die Gemeinde aufkommen. Man könne sich die Details anschauen, aber im Endeffekt bleiben die Kosten die gleichen.

GR Helmut Perndorfer freut sich darüber, dass Ottensheim so einen sozialen Kompostierer hat, der offenbar nur seine Kosten umlegt. Allerdings glaube er, dass dieser auch einen Gewinn erzielen will. Das sei ja die grundsätzliche Idee der Privatwirtschaft. Wie hoch diese Gewinne sind, die dort erwirtschaftet werden, wissen wir nicht. Daher sei er der Ansicht, dass die Gemeinde das in Eigenregie günstiger erledigen könne.

GR Rudi Schober merkt an, dass das in der letzten oder vorletzten Arbeitsperiode ebenfalls ein Thema gewesen sei. Der damalige Obmann des Ausschusses, Kurt Bayer, hatte damals einen Termin zwischen Umweltausschuss und den Betreibern der Kompostieranlage vereinbart, bei dem von ihm thematisiert wurde, eine Betriebskostenerfassung vorzulegen. Aufgrund dieser Aufstellung wäre es möglich einzuschätzen, welche Aufwendungen dort anfallen. Er sei damals ausgelacht worden. Bis heute liegt keine derartige Aufstellung vor.

Bgm. Franz Füreder weist darauf hin, dass die Gemeinde dazu verpflichtet ist, kompostierbares Material zu verarbeiten. Dazu bediene sich die Gemeinde der Kompostieranlage. Prinzipiell könne man sie auch selbst betreiben. Man müsse im Vergleich mit anderen Gemeinde eruieren, ob das günstiger sei oder nicht. Das werde man heute Abend aber nicht feststellen können.

GV Franz Bauer fragt, ob auch Nicht-Ottensheimer dort ihren Grünschnitt abgeben dürfen und wie das ggf. kontrolliert wird.

Bgm. Franz Füreder antwortet, dass nur Ottensheimer dort anliefern dürfen und dass das mittels der aufliegenden Liste kontrolliert werde.

Der Vorsitzende stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Ottensheim vom 16.12.2019, mit der eine Abfallgebührenordnung für das Gebiet der Marktgemeinde Ottensheim erlassen wird.

Aufgrund des § 18 des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009, LGBl. Nr. 71/2009 i.d.g.F., wird verordnet:

§1

Gegenstand der Gebühr

Für die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen ist eine Abfallgebühr zu entrichten.

§2

Höhe der Gebühren (excl. 10% Umsatzsteuer)

(1) Die Abfallgebühr für Hausabfälle und haushaltsähnliche Gewerbeabfälle beträgt:

a) jährlich pro Abfallbehälter

90 l Inhalt (zweiwöchentlicher Abfuhrturnus)	€	166,29
90 l Inhalt (vierwöchentlicher Abfuhrturnus)	€	85,38
90 l Inhalt (sechswöchentlicher Abfuhrturnus)	€	58,31
110 l Inhalt (zweiwöchentlicher Abfuhrturnus)	€	221,22
110 l Inhalt (vierwöchentlicher Abfuhrturnus)	€	112,84
110 l Inhalt (sechswöchentlicher Abfuhrturnus)	€	76,73
770 l Inhalt (zweiwöchentlicher Abfuhrturnus)	€	1419,51
770 l Inhalt (vierwöchentlicher Abfuhrturnus)	€	724,08
770 l Inhalt (sechswöchentlicher Abfuhrturnus)	€	492,45
1100 l Inhalt (zweiwöchentlicher Abfuhrturnus)	€	1997,87
1100 l Inhalt (vierwöchentlicher Abfuhrturnus)	€	1034,40
1100 l Inhalt (sechswöchentlicher Abfuhrturnus)	€	703,52

b) Die Abfallgebühr für die wöchentliche Abfuhr bei Gastgewerbebetrieben beträgt:

jährlich pro Abfallbehälter

90 l Inhalt (wöchentlicher Abfuhrturnus)	€	361,75
110 l Inhalt (wöchentlicher Abfuhrturnus)	€	481,31
770 l Inhalt (wöchentlicher Abfuhrturnus)	€	3.088,50
1100 l Inhalt (wöchentlicher Abfuhrturnus)	€	4.412,15

c) je abgeführten Abfallsack 90 l Inhalt € 7,82

(2) Zusätzlich zu den in Abs. (1) festgesetzten Gebühren ist eine jährliche Grundgebühr entrichten, diese beträgt:

a) pro gehaltener Abfalltonne 90 l oder 110 l	€	53,00
b) pro gehaltenem Abfallcontainer 770 l	€	350,00
b) pro gehaltenem Abfallcontainer 1100 l	€	500,00

(3) Die Abfallgebühr für sperrige Abfälle beträgt für jenen Abfall, der beim Abgabepflichtigen abgeholt wird je kg € 2,10.

(4) Die Abfallgebühr für Biotonnen und Abfuhr beträgt:

je abgeführten Abfallbehälter mit 7 l Inhalt	€	1,15
je abgeführten Abfallbehälter mit 23 l Inhalt	€	1,51
je abgeführten Abfallbehälter mit 120 l Inhalt	€	4,76
je abgeführten Sack mit 90 l Inhalt	€	1,58

(5) Die Anlieferung von Kompostierabfällen ist bis zu einer Höchstmenge von 3 m³ pro Anliefertag und Haushalt gebührenfrei. Bei Überschreitung der Höchstmenge beträgt die Abfallgebühr für Kompostierabfälle je angefangene 0,5 m³ des angelieferten Materials

für Gras- und Grünschnitt sowie zerkleinertem Baum- und Strauchschnitt

und ähnliche kompostierfähige Abfälle € 5,42

für Häckselgut (unzerkleinerter Baum- und Strauchschnitt)

€ 7,42

§ 3

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Liegenschaftseigentümer, im Fall des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

§ 4

Beginn der Gebührenpflicht

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr nach § 2 beginnt mit Anfang des Monats, in dem die Sammlung von Abfällen von den jeweiligen Liegenschaften erstmals stattfindet.

§ 5

Fälligkeit

Die Gebühren nach § 2 sind vierteljährlich, und zwar am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. eines jeden Jahres fällig

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01. Februar 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallgebührenordnung vom 13.12.2010 in der Fassung der Beschlüsse des Gemeinderates vom 12.12.2011, 10.12.2012, 09.12.2013, 15.12.2014, 14.12.2015, 12.12.2016, 11.12.2017 und 10.12.2018 außer Kraft.

Der Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Für den Antrag stimmen die Mitglieder der Fraktionen pro O, ÖVP und FPÖ. Die Mitglieder der Fraktion SPÖ enthalten sich der Stimme.

Der Vorsitzende stellt hierauf fest, dass der Antrag von der Mehrheit des Gemeinderates bei 26 ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 4 Stimmenthaltungen angenommen wurde.

Maria Ehmann war zum Zeitpunkt der Abstimmung nicht im Saal.

8. Neuerlassung Wassergebührenordnung

GR Stefan Weinberger erläutert, die Wassergebührenordnung sei zuletzt im Jahr 2015 neu erlassen worden. Die Gebührensätze wurden 2016, 2017 und 2018 im Zuge der Festsetzung der Hebesätze für Steuern und Gebühren angepasst.

In der Zwischenzeit haben sich verschiedene Anlassfälle ergeben, die textliche Änderungen der Wassergebührenordnung erfordern. Dabei handelt es sich um Regelungen hinsichtlich der Anschlussgebühren von Balkone, Loggien, Windfänge, offene, überdachte Terrassen und Pergolen.

Die bisherige Wassergebührenordnung legte folgende Bestimmung im § 3 Abs. 7 fest:

Balkone, Loggien, Windfänge, offene, überdachte Terrassen und Pergolen sind insoweit in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen, als sie innerhalb der Baufluchtlinie des Baukörpers hinsichtlich seiner bebauten und überbauten (überdachten) Grundrissfläche liegen. Dachvorsprünge und Bauteile, welche über die bebaute und überbaute Grundrissfläche hinausragen (Auskragung), sind soweit sich aus den Bestimmungen dieser Gebührenordnung nichts anderes ergibt, in die Bemessungsgrundlage nicht einzubeziehen. Wintergärten und geschlossene Terrassen sind in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen, auch wenn sie über die bebaute, bzw. überbaute Grundrissfläche hinausragen.

Zukünftig werden nur noch Wintergärten und geschlossene Terrassen in die Bemessungsgrundlage einbezogen.

Der Ausschuss für Umwelt, Wasserwirtschaft, Feuerwehrwesen und öffentlicher Verkehr hat sich mit dieser Thematik befasst und die entsprechenden Änderungen dem Gemeinderat zur Beschlussfassung empfohlen.

Wassergebühren

Grundlage hierfür ist der Voranschlagserlass der Abteilung IKD, in welchem die entsprechenden Mindestgebühren festgesetzt sind. Diese wird für 2020 mit € 1,59 pro m³ festgelegt.

Die Wasserbenützungsgebühr ändert sich gegenüber dem Jahr 2019 mit € 1,56 pro m³ Wasser somit um 3 Cent. Es wird die Mindestgebühr des Landes OÖ herangezogen.

Hinsichtlich der Anschlussgebühren erfolgt die notwendige Anpassung im Zusammenhang mit den Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich für Maßnahmen der Siedlungswasserwirtschaft, bzw. des Beschlusses der Oö. Landesregierung vom 02.06.2005 und werden diese entsprechend der Valorisierung nach dem VPI um rd. 2% angehoben.

Der Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft hat sich in seiner Sitzung vom 05.12.2019 mit der Gebührenerhöhung befasst und die vom Land Oö. empfohlenen Anpassungen dem Gemeinderat zur Beschlussfassung empfohlen.

Die Änderungen werden farblich dargestellt.

Wortmeldungen:

GV Franz Bauer merkt an, er habe gerade gehört, dass beim Wasser Überschüsse erzielt werden, die in den ordentlichen Haushalt fließen. Es handele sich um zweckgebundene Beiträge, die nur im Zusammenhang mit Aufgabenerfüllung, nämlich für das Wasser, verwendet werden dürfen. Ist das richtig?

GR Stefan Weinberger bejaht die Frage.

ALⁱⁿ Renate Gräf M. A. MA ergänzt, dass nur die Anschlussgebühren einer zweckgewidmeten Rücklage zugeführt werden und das passiere auch. Die Wasserbenützungsgebühren betrifft das nicht, diese Einnahmen dürfen im ordentlichen Haushalt verwendet werden.

GV Franz Bauer merkt an, seine Fraktion habe heute diesbezüglich eine detaillierte Anfrage an den Bürgermeister gestellt. Sie wurde aus verständlichen Gründen heute nicht verlesen, aber diese Fragen seien schon von Bedeutung. Die Fraktion werde die Beantwortung abwarten. Nicht nur beim Wasser, sondern auch beim Kanal werden Überschüsse erzielt. Es geht darum, was entnommen wurde zur Kassenverstärkung, wie es in den Budgetberichten steht, und ob das ordnungsgemäß abgelaufen ist. Bis über diese Frage Klarheit herrscht, werde er sich der Stimme enthalten.

GR Rudi Schober merkt in Bezug auf die Wasserbezugsgebühr an, sich ebenfalls der Stimme zu enthalten. Der Grund dafür ist, dass die Kosten für die Wasserschöpfung nur einen geringen Teil der Wassergebühr ausmachen. Die vom Land vorgeschriebene Gebühr ist in Ottensheim mehr oder minder eine Wassersteuer, ca. 50% der Abgabe werde als Steuer kassiert.

Bgm. Franz Füreder bittet die Amtsleiterin, den Sachverhalt zu erläutern.

ALⁱⁿ Renate Gräf M. A. MA weist darauf hin, dass in anderen Gemeinde viel höhere Gebühren eingehoben werden, sowohl für Wasser als auch für den Kanal. Ottensheim habe deswegen so günstige Preise, weil wir einen eigenen Wasser- und Kanalbetrieb haben. Der Betrieb wird relativ wirtschaftlich und preisgünstig betrieben. Aus diesem Grund bleiben Überschüsse, auch wenn man nur die Mindestgebühren einhebt. Dieses Geld könne für andere Zwecke, die auch den Bürger*innen zugutekommen, verwendet werden. Die Gemeinde müsse auch schauen, dass sie den Haushalt ausgleichen könne. Ohne diese Überschüsse könne sich die Gemeinde etliche Ausgaben nicht mehr leisten.

GR Helmut Schwetz merkt an, dass nach dem Finanzausgleichsgesetz die Gemeinde ermächtigt ist, bis zum doppelten Betrag der Kostendeckung Gebühren zu erheben.

Der Vorsitzende stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

Es ergeht daher der ANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Ottensheim vom 16.12.2019 betreffend die Wassergebührenordnung der Marktgemeinde Ottensheim.

§ 1

Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an die gemeinnützige öffentliche Wasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Ottensheim (im folgenden Wasserversorgungsanlage genannt) wird eine Wasserleitungsanschlussgebühr erhoben. Die Wasserleitungsanschlussgebühr wird für folgende Tarifzonen erhoben: Normalzone, Hochzone I, Hochzone II, Förgenfeld, Hochzone Dürnberg.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke. Bei Bauwerken auf fremden Grund und Boden trifft die Gebührenpflicht den Bauwerkseigentümer. Bei einer Baurechtsliegenschaft trifft die Gebührenpflicht den Bauberechtigten.

§ 3

Bemessung der Anschlussgebühr

- (1) Die Wasseranschlussgebühr besteht aus einer Grundstücksgebühr und einer Quadratmetergebühr.
- (2) Für die Grundstücksgebühr bildet die Bemessungsgrundlage die Grundstücksfläche der an die gemeindeeigene öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossenen bebauten oder unbebauten Grundstücke.

Bei bebauten Grundstücken ist jener Teil der Grundstücksfläche, welcher der Quadratmetergebühr unterliegt, auch in die Bemessungsgrundlage für die Grundstücksgebühr einzubeziehen.

- (3) Für die Quadratmetergebühr bildet die Bemessungsgrundlage bei eingeschossiger

Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Fläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschoße jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an die gemeindeeigene öffentliche Wasserversorgungsanlage aufweisen. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeteranzahl der einzelnen Geschoße abzurunden. Dachräume, sowie Dach- und Kellergeschoße werden nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke, bzw. als Kellergaragen ausgebaut sind.

Garagen und Tiefgaragen, die mit dem Hauptgebäude baulich verbunden sind, sind in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen. Freistehende Garagen nur dann, wenn sie einen Anschluss an das öffentliche Wasserversorgungsnetz aufweisen.

- (4) Sofern wegen Hochwasserüberflutungsgefahr oder aus Gründen von behördlichen Auflagen Kellerräume außerhalb von Kellergeschoßen gem. § 3 (5) dieser Verordnung liegen und aufgrund der tatsächlichen Nutzung als Kellerräume Verwendung finden, sind diese nicht in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.
- (5) Als Kellergeschoß ist jenes Geschoß eines Gebäudes anzusehen, das entweder ganz oder zum größten Teil unter dem umschließenden Gelände liegt.
- (6) Für landwirtschaftliche Betriebe gilt eine gesonderte Gebührenbemessung nach den Bestimmungen dieser Verordnung.
- (7) Wintergärten und geschlossene Terrassen sind in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen, auch wenn sie über die bebaute, bzw. überbaute Grundrissfläche hinausragen.
- (8) Die Feststellung der gebührenpflichtigen Flächen erfolgt entweder aufgrund der bei der Marktgemeinde Ottensheim vorliegenden Baupläne, oder nach aufgenommenen Naturmaßen. Die Marktgemeinde Ottensheim ist berechtigt, vom Grundeigentümer die zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage notwendigen Auskünfte zu verlangen und an Ort und Stelle Messungen für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage durchzuführen.

Der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke ist verpflichtet, der Marktgemeinde Ottensheim die entsprechenden Auskünfte zu erteilen, sowie die zur Erlangung der Naturmaße notwendigen Messungen zu dulden.

§ 4

Anschlussgebühr für die Normalzone und die Hochzone I

- (1) Die Grundstücksgebühr beträgt € 958,82 bei einer Grundstücksgröße bis zu 1000 m². Für die dieses Flächenausmaß übersteigende Grundstücksfläche sind zusätzlich € 95,89 je weitere angefangene 100 m² der Grundstücksfläche zu entrichten.
- (2) Die Quadratmetergebühr beträgt € 7,62 je m² der Bemessungsgrundlage.
- (3) Für landwirtschaftliche Betriebe ist die Anschlussgebühr wie folgt zu berechnen:

bis zu einem Grundstücksausmaß von	5 ha	€ 2.102,56
bis zu einem Grundstücksausmaß von	10 ha	€ 2.431,04
bis zu einem Grundstücksausmaß über	10 ha	€ 2.760,64
- (4) Die Wasserleitungsanschlussgebühr gemäß Abs. 1 und 2 beträgt mindestens

€ 2.102,56 je angeschlossenes Gebäude oder Grundstück.

§ 5

Anschlussgebühr für die Tarifzone Hochzone II, Förgerfeld und Hochzone Dürnberg

- (1) Die Grundstücksgebühr beträgt € 958,82 bei einer Grundstücksgröße bis zu 1000 m². Für die dieses Flächenausmaß übersteigende Grundstücksfläche sind zusätzlich € 95,89 je weitere angefangene 100 m² Grundstücksfläche zu entrichten.
- (2) Die Quadratmetergebühr beträgt € 9,59 je m² der Bemessungsgrundlage.
- (3) Für landwirtschaftliche Betriebe ist die Anschlussgebühr wie folgt zu berechnen:

bis zu einem Grundstücksausmaß von	5 ha	€ 2.431,04
bis zu einem Grundstücksausmaß von	10 ha	€ 2.760,64
bis zu einem Grundstücksausmaß über 10 ha		€ 3.014,65
- (4) Die Wasserleitungsanschlussgebühr gemäß Abs. 1 und 2 beträgt mindestens € 3.014,65 je angeschlossenem Gebäude oder Grundstück.

§ 6

Ergänzende Wasserleitungsanschlussgebühr

- (1) Wird auf einem bisher unbebauten, jedoch an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstück ein Bauwerk errichtet und mittelbar oder unmittelbar an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen, so ist die Gebühr gemäß §§ 4 und 5 der Bemessungsgrundlage als Ergänzungsgebühr nachzuentrichten.

Die bereits an die Gemeinde entrichtete Grundstücksgebühr ist hierbei valorisiert in jener Höhe anzurechnen, wie sie sich aus dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der ergänzenden Wasserleitungsanschlussgebühr festgelegten Tarif für den Anschluss eines unbebauten Grundstückes ergibt.

- (2) Eine Ergänzungsgebühr ist überdies zu entrichten, wenn auf einem an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage angeschlossenen, bebauten Grundstück ein Zubau in horizontaler oder vertikaler Richtung errichtet oder anstelle des bisherigen Bauwerkes ein größerer Neubau ausgeführt wird.

Eine Ergänzungsgebühr ist weiters zu entrichten, wenn sich auf einem an die gemeindeeigene

Wasserversorgungsanlage angeschlossenen bebauten Grundstück die Bemessungsgrundlage durch eine sonstige Bauführung vergrößert. Die ergänzende Wasseranschlussgebühr ist somit in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der Bemessungsgrundlage gemäß § 3 eintritt.

Eine Ergänzungsgebühr ist weiters zu entrichten, wenn ein bisher als landwirtschaftliches Objekt an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage angeschlossenes Bauwerk durch Umwidmung von Wirtschaftsräumen in Wohnräume eine Vergrößerung der Nutzfläche für Wohnzwecke erfährt.

- (3) Die Höhe der Ergänzungsgebühr beträgt für die Normalzone und die Hochzone I € 7,62 je m² jener Fläche, um die sich die Bemessungsgrundlage gegenüber dem früheren Bestand vergrößert hat, für die Hochzone II, die Tarifzone Förgenfeld und die Hochzone Dürnberg € 9,59 je m² jener Fläche, um die sich die Bemessungsgrundlage gegenüber dem früheren Bestand vergrößert hat.
- (4) Bei Änderung eines angeschlossenen Gebäudes durch Auf-, Zu-, Ein- oder Umbau ist die Wasserleitungsanschlussgebühr in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 2 gegeben ist. Wird ein Bauwerk zur Gänze abgetragen und durch ein neues ersetzt, so ist ebenfalls die Wasserleitungsanschlussgebühr in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage eintritt.
- (5) Auf Eine ergänzende Wasserleitungsanschlussgebühr ist eine eventuell vorgeschriebene Mindestanschlussgebühr nach § 4 (4) und § 5 (4) valorisiert in jener Höhe anzurechnen, wie sie sich aus dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung festgelegten Tarif ergibt.

§ 7

Teilung von angeschlossenen Grundstücken

Wird ein bebautes oder unbebautes, jedoch bereits an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage angeschlossenes Grundstück geteilt und erfolgte der Anschluss nach der Gebührenordnung der Marktgemeinde Ottensheim vom 14.7.1961 oder einer der vorangegangenen Gebührenordnungen, dann gilt nur ein Grundstück als angeschlossen.

§ 8

Gebührevorschreibung für Wasseranschlüsse außerhalb des Gemeindegebietes

Die Höhe der Anschlussgebühren für Anschlüsse außerhalb des Gemeindegebietes wird durch privatrechtliche Vereinbarungen geregelt.

§ 9

Wasserbezugsgebühren

- (1) Die Eigentümer der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke haben für den Wasserbezug nach den näheren Bestimmungen dieser Verordnung eine Wasserbezugsgebühr zu entrichten. Die Wasserbezugsgebühr wird aufgrund der Messung des Wasserverbrauches mit Wasserzählern ermittelt.

Die Wasserbezugsgebühr beträgt für die Normalzone, die Hochzone I, die Hochzone II, die Tarifzone Förngfeld und die Hochzone Dürnberg pro m³ verbrauchten Wassers

ab 01.01.2020 € 1,59.

- (3) Für sonstigen Wasserverbrauch, der gemäß obigen Bestimmungen nicht zur Verrechnung gelangen kann (Entnahme aus Hydranten usw.), oder Wasserverbrauch ohne Bestehen eines genehmigten Anschlussstranges (Bauwasser) beträgt die Wasserbezugsgebühr pro m³ Wasserverbrauch € 2,53.
- (4) Wenn der Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung des Wasserverbrauches ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.
- (5) Wird eine Überprüfung des Wasserzählers bei einer Eichstelle gefordert, so sind die Kosten im Falle des Nachweises über die ordnungsgemäße Funktion des Wasserzählers vom Liegenschaftseigentümer zu tragen, andernfalls von der Gemeinde.
- (6) Bei Schäden die sich durch einen unsachgemäßen Einbau ergeben, hat der Liegenschaftseigentümer Sorge zu tragen den verursachten Schaden auf seine Kosten wieder zu beheben (z.B. Frostschaden, beim Zulauf, Frostschaden beim Wasserzähler).

§ 10

Wasserzählergebühren

Für die von der Marktgemeinde Ottensheim beigestellten Wasserzähler ist eine monatliche Gebühr in der nachstehend angeführten Höhe zu entrichten:

Für die Zählergröße bis	10 m ³	€ 1,13
Für die Zählergröße	11 - 20 m ³	€ 2,26
Für die Zählergröße über	20 m ³	€ 7,57

§ 11

Fälligkeit der Wasseranschlussgebühren und Wasserbezugsgebühren

- (1) Die Wasseranschlussgebühr wird mit dem Anschluss des Grundstückes an die Wasserversorgungs-

anlage fällig. Das Grundstück gilt als an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen, wenn die nach der Wasserleitungsordnung der Marktgemeinde Ottensheim erforderlichen Leitungsstränge und Messeinrichtungen hergestellt sind.

- (2) Bei Errichtung eines Bauwerkes auf einem bisher unbebauten und an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstück ist die Ergänzungsgebühr gemäß § 6 (1) mit dem Zeitpunkt des Baubeginnes zur Zahlung fällig.
- (3) Die ergänzende Wasseranschlussgebühr gemäß § 6 (2) dieser Gebührenordnung ist mit der Fertigstellung des Bauwerkes fällig. Binnen 1 Monat nach Fertigstellung ist diese der Gemeinde schriftlich oder mündlich anzuzeigen. Die Einbringung eines Antrages auf Erteilung der Benützungsbewilligung gemäß § 42 Oö. Bauordnung 1994 oder bei Kleinhausbauten und Nebengebäuden, die Anzeige über die Beendigung der Bauausführung, gilt als Fertigstellungsanzeige. Die Fälligkeit der ergänzenden Wasseranschlussgebühr ist auch dann gegeben, wenn zwar die Fertigstellungsanzeige unterblieben ist, die tatsächliche Benützung des Bauwerkes aber von Amtswegen festgestellt wurde. Die Gemeinde ist berechtigt, entsprechende Prüfungen an Ort und Stelle vorzunehmen. Der Eigentümer ist verpflichtet, wahrheitsgemäß Auskunft zu geben und der Behörde Zutritt zum Bauwerk zu gewähren.
- (4) Die Gebührenschuld gemäß § 7 entsteht mit dem Abschluss des Kauf- oder Tauschvertrages über das Grundstück.
- (5) Die Wasserbezugsgebühr ist vierteljährlich jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres im Nachhinein zur Zahlung fällig und binnen zwei Wochen nach Erhalt der Zahlungsaufforderung zu entrichten.

§ 12

Nachsicht der Wasserbezugsgebühren

Eine Nachsicht von Wasserbezugsgebühren bei Pauschaleinhebung wird nur unter nachstehenden Voraussetzungen gewährt:

1. Wenn die Zuleitung kein Wasser gibt, für die Dauer der festgestellten Unterbrechung von 4 Tagen aufwärts.
2. Für eine von den Gemeindeorganen durchgeführte Absperrung der Zuleitung bis zur Wiederaufsperrung durch diese Organe oder Beauftragte, wenn tatsächlich in dieser Zeit kein Wasser entnommen wurde.

§ 13

Umsatzsteuer

Bei den in dieser Gebührenordnung festgesetzten Gebühren handelt es sich um Nettogebühren, die sich

noch um die gesetzlich festgelegte Umsatzsteuer erhöhen.

§ 14

Privatrechtliche Regelungen

Durch diese Gebührenordnung wird der Abschluss privatrechtlicher Vereinbarungen nicht ausgeschlossen.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wassergebührenordnung vom 14.12.2015 in der Fassung der Beschlüsse des Gemeinderates vom 12.12.2016, 11.12.2017 und 10.12.2018 außer Kraft.

Der Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Für den Antrag stimmen die Mitglieder der Fraktionen Pro O, ÖVP und FPÖ. Die Mitglieder der Fraktion SPÖ enthalten sich der Stimme

Der Vorsitzende stellt hierauf fest, dass der Antrag von der Mehrheit des Gemeinderates bei 27 ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 4 Stimmenthaltungen angenommen wurde.

9. Neuerlassung Kanalgebührenordnung

GR Stefan Weinberger erklärt, die Kanalgebührenordnung sei zuletzt im Jahr 2013 neu erlassen worden. Die Gebührensätze wurden 2014, 2015, 2016, 2017 und 2018 im Zuge der Festsetzung der Hebesätze für Steuern und Gebühren angepasst.

In der Zwischenzeit haben sich verschiedene Anlassfälle ergeben, die textliche Änderungen der Kanalgebührenordnung erfordern. Dabei handelt es sich um Regelungen hinsichtlich der Anschlussgebühren von Balkone, Loggien, Windfänge, offene, überdachte Terrassen und Pergolen.

Die bisherige Kanalgebührenordnung legte folgende Bestimmung im § 2 Abs. 6 fest:

Balkone, Loggien, Windfänge, offene, überdachte Terrassen und Pergolen sind insoweit in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen, als sie innerhalb der Baufluchtlinie des Baukörpers hinsichtlich seiner

bebauten und überbauten (überdachten) Grundrissfläche liegen. Dachvorsprünge und Bauteile, welche über die bebaute und überbaute Grundrissfläche hinausragen (Auskragung), sind soweit sich aus den Bestimmungen dieser Gebührenordnung nichts Anderes ergibt, in die Bemessungsgrundlage nicht einzubeziehen. Wintergärten und geschlossene Terrassen sind in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen, auch wenn sie über die bebaute bzw. überbaute Grundrissfläche hinausragen

Zukünftig werden nur noch Wintergärten und geschlossene Terrassen in die Bemessungsgrundlage einbezogen.

Der Ausschuss für Umwelt, Wasserwirtschaft, Feuerwehrwesen und öffentlicher Verkehr hat sich mit dieser Thematik befasst und die entsprechenden Änderungen dem Gemeinderat zur Beschlussfassung empfohlen.

Kanalgebühren

Grundlage hierfür ist ebenfalls der Voranschlagserlass der Abteilung IKD, in welchem die entsprechenden Mindestgebühren festgesetzt sind. Diese wird für 2019 auf € 3,91 angehoben (derzeit € 3,83).

Hinsichtlich der Anschlussgebühren erfolgt die notwendige Anpassung im Zusammenhang mit den Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich für Maßnahmen der Siedlungswasserwirtschaft, bzw. des Beschlusses der Oö. Landesregierung vom 02.06.2005 und werden diese entsprechend der Valorisierung nach dem VPI um rd. 2% angehoben.

Der Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft hat sich in seiner Sitzung vom 05.12.2019 mit der Gebührenerhöhung befasst und die vom Land Oö. empfohlenen Anpassungen dem Gemeinderat zur Beschlussfassung empfohlen.

Die Änderungen werden farblich dargestellt.

Der Vorsitzende stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

Es ergeht daher der ANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Marktgemeinde Ottensheim vom 16.12.2019 betreffend die Kanalgebührenordnung der Marktgemeinde Ottensheim.

§ 1

Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz wird eine Kanalanschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke. Bei Bauwerken auf fremdem Grund und Boden trifft die Gebührenpflicht den Bauwerkseigentümer. Bei einer Baurechtsliegenschaft trifft die Gebührenpflicht den Bauberechtigten. Unter die Gebührenpflicht fallen sämtliche an das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz angeschlossenen Bauwerke.

§ 2

Bemessung der Anschlussgebühr

- (1) Die Kanalanschlussgebühr beträgt je m² der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2 € 23,38. Als Mindestgebühr für den erstmaligen Anschluss an die Kanalanlage wird ein Betrag von € 3.471,36 je angeschlossenes Gebäude oder Grundstück festgesetzt.

- (2) Die Bemessungsgrundlage bildet bei eingeschossiger Bebauung die m²-Anzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen bebauten Geschoße jener Bauwerke, die einen unmittelbaren und mittelbaren Anschluss an das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz aufweisen. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeteranzahl der einzelnen Geschoße abzurunden. Dachräume, sowie Dach- und Kellergeschoße werden nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke ausgebaut sind. Waschküchen, Saunen, Werkstättenräume und Hobbyräume sind in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen. Schutzräume gemäß den Bestimmungen der Oö. Bauordnung sind in die Bemessungsgrundlage nicht einzubeziehen.

Garagen und Tiefgaragen, die mit dem Hauptgebäude baulich verbunden sind, sind in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen. Bei Garagen, soweit sie nicht eine gewerbliche oder landwirtschaftliche Nutzung aufweisen, ist die Bemessungsgrundlage durch einen Abschlag von 50% zu verringern.

Freistehende Garagen unterliegen nur dann der Gebührenbemessung, wenn sie einen Anschluss an das öffentliche Kanalnetz aufweisen.

- (3) Als Kellergeschoß ist jenes Geschoß eines Gebäudes anzusehen, das entweder ganz oder zum größten Teil unter dem umschließenden Gelände liegt. Sofern wegen Hochwasserüberflutungsgefahr oder aus Gründen von behördlichen Auflagen Kellerräume außerhalb von Kellergeschoßen gemäß der vorherigen Bestimmung liegen und aufgrund der tatsächlichen Nutzung als Kellerräume Verwendung finden, sind diese nicht in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.
- (4) Landwirtschaftliche Objekte sind nur mit dem Wohntrakt in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.

Landwirtschaftliche Betriebsgebäude sind in die Bemessungsgrundlage nicht einzubeziehen, sofern diese zwar mit dem Hauptgebäude baulich direkt verbunden sind, aber nur der Ableitung von Niederschlagswasser dienen und keinen direkten oder indirekten Anschluss an das öffentliche Kanalnetz aufweisen.

Ehemals für landwirtschaftliche Nutzung gewidmete Räume im Wohntrakt, wie Futterküchen, Presshäuser, Waschküchen, Abstellräume, Rumpelkammern und dergleichen, sind in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.

Nicht in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen sind alte, nicht mehr in Verwendung befindliche Stallungen, auch wenn sie sich zur Gänze oder zum Teil im Wohntrakt befinden.

Soweit landwirtschaftliche Betriebsgebäude an die Kanalisation angeschlossen werden, ist die Bemessungsgrundlage durch einen Abschlag von 50 % zu verringern.

- (5) Für rein gewerblichen Zwecken dienenden Gebäuden oder Gebäudeteilen einschließlich Garagen, wird die Bemessungsgrundlage durch Zu- und Abschläge wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|---------------|
| a) Gastgewerbe, Bäckerei, Konditorei, für die | |
| allgemeinen Betriebs- und Verkaufsflächen | 20 % Zuschlag |
| für Saalflächen | 80 % Abschlag |
| b) Fleischhauereibetriebe und Autowaschanlagen | 80 % Zuschlag |
| c) Friseure | 30 % Zuschlag |
| d) In allen sonstigen gewerblichen Zwecken dienenden Gebäuden oder Gebäudeteilen (z.B. Werkstätten, Lagerhallen, Produktionsräume, gewerblich genutzte Garagen, Verkaufsräume soweit sie nicht unter lit. a) bis c) fallen ist die Bemessungsgrundlage durch einen Abschlag von 50 % zu verringern. Ausgenommen hievon sind Wohnräume in gewerblich genutzten Gebäuden oder Gebäudeteilen. Diese unterliegen der vollen Bemessungsgrundlage. | |

- (6) Wintergärten und geschlossene Terrassen sind in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen, auch wenn sie über die bebaute bzw. überbaute Grundrissfläche hinausragen.

- (7) Pro Schwimmbad bzw. -teich außerhalb von Gebäuden mit einem Fassungsvermögen von 10 m³ und mehr und einen Anschluss an die öffentliche Kanalisation beträgt die Anschlussgebühr € 96,79.

- (8) Die Feststellung der gebührenpflichtigen Flächen erfolgt entweder aufgrund der bei der Marktgemeinde Ottensheim vorliegenden Baupläne oder nach aufgenommenen Naturmaß. Die Marktgemeinde Ottensheim ist berechtigt, vom Grundstückseigentümer die zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage notwendigen Auskünfte zu verlangen und an Ort und Stelle

Messungen für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage durchzuführen. Der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke ist verpflichtet, der Marktgemeinde Ottensheim die entsprechenden Auskünfte zu erteilen, sowie die zur Erlangung der Naturmaße notwendigen Messungen zu dulden.

§ 3

Ergänzende Kanalanschlussgebühr

Bei nachträglichen Abänderungen der an das gemeindeeigene Kanalnetz angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der Bestimmungen des § 2 mit folgender Maßgabe errechnet wird:

- a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, so ist von der ermittelten Kanalanschlussgebühr, die seinerzeit vom Grundeigentümer oder dessen Vorgänger bereits entrichtete Kanalanschlussgebühr abzusetzen.

- b) Bei Änderung eines angeschlossenen Gebäudes durch Auf-, Zu-, Ein- oder Umbau ist die Kanalanschlussgebühr in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gem. § 2 gegeben ist.

Wird ein Bauwerk zur Gänze oder zum Teil abgetragen und durch ein neues ersetzt, so ist die Kanalanschlussgebühr in jenem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der Bemessungsgrundlage eintritt.

Bei sonstiger Änderung eines angeschlossenen Grundstückes (z.B. Errichtung eines weiteren eigenen Gebäudes) durch eine Bauführung ist die Kanalanschlussgebühr in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gem. § 2 gegeben ist.

- c) Eine vorgeschriebene Mindestanschlussgebühr ist auf eine ergänzende Kanalanschlussgebühr nach lit. a und b valorisiert in jener Höhe anzurechnen, wie sie sich aus dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung festgelegten Tarif ergibt.
- d) Eine Rückzahlung bereits bestehender Kanalanschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach dieser Bestimmung findet nicht statt.

§ 4

Kanalanschlussgebühr für die Ableitung von Niederschlagswässern

- (i) Die Kanalanschlussgebühr für die Ableitung von Niederschlagswässern beträgt je Quadratmeter der an die öffentliche Kanalisation angeschlossenen Fläche (projizierte Dachflächen, Vorplatzflächen u. ä.)

vom 1. bis zum 200. m ²	2,24 Euro
vom 201. m ² bis zum 600. m ²	1,68 Euro
ab dem 601. m ²	1,12 Euro
mindestens aber	225,23 Euro

- (2) Tritt durch die Änderung an einem angeschlossenen Grundstück eine Vergrößerung der Bemessungsgrundlage gemäß Abs. 1 ein (insbesondere durch Zu- und Umbau, bei Neubau nach Abbruch sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes), ist die Kanalanschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten, sofern die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.

§ 5

Kanalbenützungsgebühr

- (1) Die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke haben eine Kanalbenützungsgebühr zu entrichten. Diese beträgt je m³ des aus der Gemeindewasserversorgungsanlage bezogenen Wassers ab 01.01.2020 € 3,91.
- (2) Die Kanalbenützungsgebühr für landwirtschaftliche Betriebe, die an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, wird nach der Anzahl der im jeweiligen angeschlossenen Bauwerk, mit Haupt oder Nebenwohnsitz, gemeldeten Person errechnet. Dabei gelangt ein Wasserverbrauch von 40 m³ pro Person und Jahr zur Verrechnung.

Basis für die Ermittlung der zur Gebührenbemessung heranzuziehenden Personen ist jeweils der Stand zum 1. November (Stichtag) eines jeden Jahres, für das dem Stichtag folgende Abrechnungsjahr. Die zu verrechnende Gebühr pro m³ Wasserverbrauch bestimmt sich nach Abs. 1. Dieselbe Berechnungsart ist für jene Bauwerke anzuwenden, die nicht an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind.

- (3) Für jene Objekte, in denen neben dem Wasserbezug aus der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage auch Wasser aus privaten Wasserversorgungsanlagen (Nutzwasser) bezogen wird, wird neben der über den Wasserzähler errechneten Kanalbenützungsgebühr auch zusätzlich eine Pauschale für die Nutzung des Kanals berechnet. Dabei wird ein zusätzlicher Verbrauch von 10 m³ per Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldeter Personen pro Jahr berechnet.

Bei Betrieben wird ein zusätzlicher Verbrauch von 10 m³ für jeden Büromitarbeiter pro Jahr berechnet. Für jene Objekte, die zur Gänze vom Wasserbezug ausgenommen sind, jedoch über einen Anschluss an den öffentlichen Kanal verfügen, wird eine Pauschale für die Nutzung des Kanals berechnet. Dabei wird ein Verbrauch von 40 m³ per Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldeter Personen pro Jahr berechnet.

- (4) Wird das öffentliche Kanalnetz durch Wassereinleitungen sonstiger Art beansprucht, wird hierfür die Benützungsgebühr aufgrund privatrechtlicher Vereinbarungen eingehoben. Derartige Vereinbarungen bedürfen der Zustimmung des Gemeinderates.
- (5) Senkgrubeninhaber haben für die über die Übernahmestationen des Abwasserverbandes Unteres Rodltal entsorgten Abwässer eine Gebühr von € 11,22 pro angefangenen Kubikmeter zu entrichten.
- (6) Für die Ableitung, der von einem Grundstück in die öffentliche Misch-oder Regenwasserkanalisation eingeleiteten Niederschlagswässer von Dach- und Vorplatzflächen bzw. sonstige Flächen ist, je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage gemäß § 4 Abs. 1, eine jährliche Gebühr in Höhe von 0,31 Euro zu entrichten.

§ 6

Fälligkeit

- (1) Die Kanalanschlussgebühr wird mit dem Anschluss eines Grundstückes an das gemeindeeigene Kanalnetz zur Zahlung fällig.
- (2) Die ergänzende Kanalanschlussgebühr gem. § 3 dieser Gebührenordnung ist mit der Fertigstellung eines Bauwerkes fällig. Binnen 1 Monat nach Fertigstellung ist dies der Gemeinde schriftlich oder mündlich anzuzeigen. Die Einbringung einer Baufertigstellungsanzeige gem. §§ 42 und 43 der Oö. Bauordnung 1994 in der geltenden Fassung gilt als Fertigstellungsanzeige im Sinne dieser Gebührenordnung. Die Fälligkeit der ergänzenden Kanalanschlussgebühr ist auch dann gegeben, wenn zwar die Fertigstellungsanzeige unterblieben ist, die tatsächliche Benützung des Bauwerkes aber von Amtswegen festgestellt wurde.
- (3) Die Kanalbenützungsgebühr ist nach einem vierteljährlichen Verrechnungszeitraum, jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres im Nachhinein zur Zahlung fällig und binnen zwei Wochen nach Erhalt der Zahlungsaufforderung zu entrichten.

§ 7

Umsatzsteuer

Bei den in dieser Gebührenordnung festgesetzten Gebührensätzen handelt es sich um Nettogebühren, die sich noch um die gesetzlich festgelegte Umsatzsteuer erhöhen.

§ 8

Privatrechtliche Regelungen

Durch diese Gebühren wird der Abschluss privatrechtlicher Vereinbarungen nicht ausgeschlossen.

§ 9

Jährliche Anpassung

Die in dieser Verordnung geregelten Gebühren können vom Gemeinderat jährlich im Rahmen des Gemeindevoranschlages angepasst werden.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kanalgebührenordnung vom 09.12.2013 in der Fassung der Beschlüsse des Gemeinderates vom 15.12.2014, 14.12.2015, 12.12.2016, 11.12.2017 und 10.12.2018 außer Kraft.

Der Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Für den Antrag stimmen die Mitglieder der Fraktionen Pro O, ÖVP und FPÖ. Die Mitglieder der Fraktion SPÖ enthalten sich der Stimme

Der Vorsitzende stellt hierauf fest, dass der Antrag von der Mehrheit des Gemeinderates bei 27 ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 4 Stimmenthaltungen angenommen wurde.

10. Änderung der Verordnung „Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale“

Der Vorsitzende führt aus, der Gemeinderat habe sich in seiner Sitzung vom 10.12.2018 erstmals für die Verordnung, mit der der „Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale“ ausgeschrieben wird, entschieden. Aufgrund einer Gesetzesänderung wurde in der Sitzung des Gemeinderates am 23.09.2019 eine Änderung der bestehenden Verordnung wie folgt beschlossen:

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Ottensheim vom 23.09.2019 mit der der Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale ausgeschrieben wird. Aufgrund des § 57 Abs. 1 Oö. Tourismusgesetz 2018, LGBL. Nr. 3/2018 i.d.F LGBL. Nr. 56/2019 wird verordnet:

§ 1

Gegenstand der Abgabe, Abgabenhöhe

- (1) Die Marktgemeinde Ottensheim erhebt einen Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale gemäß § 54 Oö. Tourismusgesetz 2018, LGBL. Nr. 3/2018, i.d.F LGBL. Nr. 56/2019.

- (2) Der Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale beträgt
- a) für Freizeitwohnungen bis zu 50 m² Nutzfläche sowie für Dauercamper
150 % der Freizeitwohnungspauschale/ € 108,00
 - b) für Freizeitwohnungen über 50 m² Nutzfläche
200 % der Freizeitwohnungspauschale/ € 216,00

§ 2

Abgabepflicht

- (1) Der Abgabepflicht unterliegen die Freizeitwohnungen gem. § 54 Abs. 2 Oö. Tourismusgesetz 2018.
- (2) Nicht als Freizeitwohnung gilt eine Wohnung, wenn seit mindestens fünf Jahren auf demselben Grundstück

1. zumindest eine Person durchgehend mit Hauptwohnsitz wohnt,

2. keine Wohnung als Gästeunterkunft verwendet wird und

3. nicht Personen wohnen, die keine nahen Angehörigen im Sinn des § 2 Abs. 7 Oö. Grundverkehrsgesetz 1994 sind.

Ein Hauptwohnsitz ist nicht erforderlich, solange dieser aus gesundheitlichen oder altersbedingten Gründen aufgegeben werden muss.

- (3) Nicht als Freizeitwohnungen gelten überdies Wohnungen, die nicht vermietet sind und im Eigentum einer gemeinnützigen Bau-, Wohnungs- und Siedlungsvereinigung oder eines Unternehmens, dessen Betriebsgegenstand die Schaffung von Wohnraum ist, stehen.

§ 3

Abgabepflichtiger

Abgabepflichtiger des Zuschlags zur Freizeitwohnungspauschale ist die Eigentümerin bzw. der Eigentümer der Freizeitwohnung, für Dauercamper die Eigentümerin bzw. der Eigentümer des auf Dauer abgestellten Wohnwagens, Wohnmobils oder des Mobilheimes.

Bei einem Wechsel in der Person der bzw. des Abgabepflichtigen teilt sich die Verpflichtung zur Entrichtung der Abgabe so auf, dass für jeden Monat ein Zwölftel der Abgabe zu entrichten ist, wobei der Monat, in dem der Wechsel erfolgt, der neuen Eigentümerin bzw. dem neuen Eigentümer anzurechnen ist.

§ 4

Fälligkeit

Der Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale wird mit 1. Dezember für das jeweilige Kalenderjahr fällig und ist von der bzw. vom Abgabepflichtigen unaufgefordert unter Bekanntgabe der Nutzfläche

der Freizeitwohnung zu entrichten. Wird eine Freizeitwohnung vor dem 1. Dezember aufgegeben, wird der Zuschlag zur Pauschale spätestens 1 Monat nach Aufgabe fällig.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 10.12.2018 über den Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale außer Kraft.

Aufgrund einer nunmehr erfolgten rechtlichen Überprüfung durch das Amt der Oö. Landesregierung sind die Gemeinden, welche die Musterverordnung des Oö. Gemeindebundes beschlossen haben, nun aufgefordert, ihre bestehende Verordnung anzupassen und neu zu beschließen.

Die Änderung betrifft ua die Aufnahme von Punkten in die Verordnung, die ohnehin von Gesetzes wegen Gültigkeit haben sowie die Festsetzung der Höhe des Gemeindeguschlages in Eurobeträgen. Auf die Ausweisung des Eurobetrages in der Verordnung ist gänzlich zu verzichten und nur der jeweilige Prozentsatz aufzunehmen. Dies wird damit begründet, dass eine allfällige Änderung der Höhe der Freizeitwohnungspauschale der ausgewiesene Eurobetrag unnötige Probleme mit sich bringen würde.

Aus diesem Grund ist die in der Gemeinderatssitzung vom 23.09.2019 beschlossene Verordnung über den „Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale“ entsprechend anzupassen und die Bestimmungen im Zusammenhang mit **Abgabepflicht, Abgabepflichtiger sowie Fälligkeit zu entfernen und der Eurobetrag durch den Prozentsatz zu ersetzen.**

Wortmeldungen:

GR Helmut Schwetz hält diese Abgabe für eine Abzocke. Er ist der Meinung, dass in einer Gemeinde wie Ottensheim, die Erhebung, Vorschreibung und Verwaltung der Gebühren mehr Zeit und Kosten in Anspruch nimmt, als hereinkommt. Er kündigt an, das im Prüfungsausschuss im Februar zu behandeln.

Bgm. Franz Füreder merkt an, dazu sei der Prüfungsausschuss berechtigt. Das sei eine Verordnung des Landes OÖ, die unsererseits umgesetzt werden müsse.

ALⁱⁿ Renate Gräf M. A. MA erwidert, dass das Land OÖ die Einhebung dieser Landesabgabe an die Gemeinden übertragen habe. 5% von dieser Abgabe dürfe die Gemeinde behalten. Die Gemeinde Ottensheim habe die Möglichkeit eines Zuschlages ergriffen, damit auch die Gemeinde davon profitieren könne. Eingehoben müsse die Abgabe jedoch in jedem Fall, ob mit oder ohne Zuschlag.

Bgm. Franz Füreder ergänzt, es handelt sich hierbei um einen riesigen Arbeitsaufwand, der ohne den Zuschlag nicht abzudecken wäre.

Der Vorsitzende stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Ottensheim vom 16.12.2019, mit der der Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale ausgeschrieben wird.

Aufgrund des § 57 Abs. 1 Oö. Tourismusgesetz 2018, LGBL. Nr. 3/2018 i.d.F LGBL. Nr. 56/2019 wird verordnet:

§ 1

Gegenstand der Abgabe, Abgabenhöhe

- (1) Die Marktgemeinde Ottensheim erhebt einen Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale gemäß § 54 Oö. Tourismusgesetz 2018, LGBL. Nr. 3/2018, i.d.F LGBL. Nr. 56/2019.
- (2) Der Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale beträgt ab dem Haushaltsjahr 2020
 - a) für Freizeitwohnungen bis zu 50 m² Nutzfläche sowie für Dauercamper 150 %
 - b) für Freizeitwohnungen über 50 m² Nutzfläche 200%

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Ottensheim vom 10.12.2018 sowie vom 23.09.2019 über den Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale außer Kraft; sie ist jedoch weiterhin auf Sachverhalte anzuwenden, die sich vor dem 1. Jänner 2020 ereignet haben.

Der Bürgermeister“

angeschlagen am: 16.12.2019

abgenommen am: 31.12.2019

Der Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Für den Antrag stimmen die Mitglieder der Fraktionen Pro O, ÖVP und SPÖ. Gegen den Antrag stimmen die Mitglieder der Fraktion FPÖ.

Der Vorsitzende stellt hierauf fest, dass der Antrag von der Mehrheit des Gemeinderates bei 28 Ja-Stimmen, 3 Nein-Stimmen und keiner Stimmenthaltung angenommen wurde.

11. Abschluss eines Stromliefervertrages für alle gemeindeeigenen Einrichtungen

GR Stefan Weinberger erläutert, der bestehende Energieliefervertrag mit der Enamo laufe mit Ende des Jahres aus. Es wurden daher drei gleichlautende Anfragen an Energie AG/Enamo, AAE Naturstrom und Ökostrom AG gestellt. Berücksichtigt sollte hierbei werden, dass heuer (2019) die öffentliche Beleuchtung sukzessive auf LED umgestellt wurde und daher ab 2020 eine Reduktion des Verbrauches von 16.534 Kwh/Jahr erwartet wird.

Folgende Angebote lagen zum Zeitpunkt der 27. Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Wasserwirtschaft, Öffentlicher Verkehr und Feuerwehrwesen am 31.10.2019 vor (Jahresverbrauch der MGO rd. 500.000 kWh bei rd. 46 Anschlusspunkten):

Energie AG/Enamo

2020	Cent 5,906 je kWh exkl. USt.
2021	Cent 6,113 je kWh exkl. USt.
2022	Cent 6,205 je kWh exkl. USt.

Die Energie AG/Enamo Ökostrom ist ein oberösterreichisches Unternehmen - durch regionale Wertschöpfung werden Arbeitsplätze in der Region gesichert. In Zukunft soll alles aus einer Hand (Strom, Gas, Glasfaser,...) kommen - Produktmix Enamo Öko UZ46 (Saubere Energie lt. Zertifizierung UZ 46)

AAE-Naturstrom

2020	Cent 5,976 je kWh exkl. USt.
2021	Cent 5,976 je kWh exkl. USt.

100 % Ökostrom zu 100 % aus Österreich, keine Strafklausel für Mehr- oder Minderbezug.

Ökostrom AG

2020	Cent 5,552 je kWh exkl. USt
2021	Cent 5,691 je kWh exkl. USt
2022	Cent 5,778 je kWh exkl. USt

Strom aus 100 % erneuerbaren Energiequellen aus Österreich.

Anlässlich der Aussendung des Amtsvortrags für die Gemeinderatssitzung wurden folgende tagesaktuelle Angebote eingeholt, welche nun mit 6. Dezember 2019 vorliegen:

Energie AG/Enamo:

2020	Cent 5,635 je kWh exkl. USt. (inkl. aller Gebühren)
2021	Cent 5,920 je kWh exkl. USt. (inkl. aller Gebühren)
2022	Cent 6,105 je kWh exkl. USt. (inkl. aller Gebühren)

Das Angebot für den Energiebezug ist bis 09.12.2019 bis 10:00 Uhr gültig, da die Börsenpreise stark schwanken. Bei Verbrauchsänderungen von mehr als 5 % (nach oben und unten) ist Enamo berechtigt, einen Aufschlag in Höhe von 1 ct / kWh in Rechnung zu stellen.

Nicht im Energiepreis enthalten sind jegliche Steuern und Abgaben, zu deren Tragung Enamo aufgrund gesetzlicher Bestimmung und behördlicher Anordnungen verpflichtet ist (Zählpunktpauschalen, Ökostrompauschalen usw.). Die genaue Höhe kann von Enamo bis zum Zeitpunkt der Erstellung des Amtsvortrages nicht beziffert werden.

Kosten, die Enamo aus der Erfüllung der Einsparverpflichtung gemäß § 10 Energieeffizienzgesetzes entstehen, werden der Gemeinde weiterverrechnet. Die genaue Höhe kann von Enamo bis zum Zeitpunkt der Erstellung des Amtsvortrages nicht beziffert werden.

Als besondere Draufgabe für einen Vertragsabschluss erhält die Gemeinde Ottensheim eine Elektroauto Ladestation (Wallbox Master x-series).

Ökostrom:

2020	Cent 5,25 je kWh exkl. USt. (bei 600.000 kWh)
2021	Cent 5,49 je kWh exkl. USt. (bei 600.000 kWh)
2022	Cent 5,69 je kWh exkl. USt. (bei 600.000 kWh)

Das Angebot ist zum 11.12.2019 gültig. Bei Verbrauchsänderungen von mehr als 10 % (Mehr- oder Minderverbrauch) kann seitens Ökostrom ein Differenzbetrag nachverrechnet werden.

Kosten zum Nachweis von Maßnahmen des Bundes-Energieeffizienzgesetzes werden 1:1 an die Gemeinde weitergegeben: telefonische Auskunft: 0,12 ct/kwh.

Im Preis nicht enthalten: Mehrkosten für Ökostrom: telefonische Auskunft: 0,02 ct/kwh.

AAE Naturstrom Vertrieb GmbH:

2020	Cent 5,976 je kWh exkl. USt. (bei ca. 500.000 kWh, 2 Jahre Mindestlaufzeit)
2021	Cent 5,976 je kWh exkl. USt. (bei ca. 500.000 kWh, 2 Jahre Mindestlaufzeit)
2022	Cent 6,12 je kWh exkl. USt. (bei ca. 500.000 kWh, 2 Jahre Mindestlaufzeit)

Das Angebot ist bis 16.12.2016 gültig. Keine Strafklausel für Mehr- oder Minderbezug. Mehrkosten § 40 Ökostromgesetz sind inkludiert. Keine Grundgebühr pro Zählpunkt. Garantierter Energiepreis ohne Indexklausel. Kosten in Erfüllung des Bundes-Energieeffizienzgesetzes sind inkludiert, keine weitere Verrechnung / keine Mehrkosten.

Es werden am Tag der Sitzung nochmals die tagesaktuellen Preise eingeholt.

Aktuelles Preisangebot am Tag der GR-Sitzung (16.12.2019):

1. Ökostrom

2020 Cent 5,03 je kWh exkl. USt.

2021 Cent 5,31 je kWh exkl. USt.

2022 Cent 5,54 je kWh exkl. USt.

Der Energiepreis beinhaltet die Ausgleichsenergiekosten und die Clearinggebühr. Nicht enthalten sind die behördlich festgelegten Netzkosten, etwaige andere vom Netzbetreiber verrechnete Kosten (z. B. Blindstromkosten). Diese werden 1:1 weitergegeben.

2. Enamo

2020 Cent 5,521 je kWh exkl. USt.

2021 Cent 5,820 je kWh exkl. USt.

2022 Cent 6,037 je kWh exkl. USt.

Nicht im Energiepreis enthalten sind jegliche Steuern, Abgaben (insbesondere allfällige Gebrauchsabgaben), Zuschläge, Gebühren und Beiträge, zu deren Tragung ENAMO Ökostrom aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder behördlicher Anordnungen verpflichtet ist, sowie die vom Kunden an den jeweils zuständigen Netzbetreiber zu leistenden Systemnutzungstarife (insbesondere Netznutzungs- und Netzverlustentgelte sowie das Messentgelt) und allfällige Ökostrom- bzw. Zählpunktpauschalen sowie Ökostromförderbeiträge. Diese zusätzlichen Kostenkomponenten sind nicht Bestandteil des Energiepreises, und sind vom Kunden zusätzlich zu tragen.

Als besondere Draufgabe für einen Vertragsabschluss erhält die Gemeinde Ottensheim eine Elektroauto Ladestation (Wallbox Master x-series).

3. AAE

bei 2 Jahren Laufzeit

2020 und 2021: Cent 5,976 je kWh exkl. USt. (inkl. aller Gebühren)

bei 3 Jahren Laufzeit

2020, 2021, 2022: Cent 6,12 je kWh exkl. USt. (inkl. aller Gebühren)

Das Angebot ist bis 16.12.2016 gültig. Keine Strafklausel für Mehr- oder Minderbezug. Mehrkosten § 40 Ökostromgesetz sind inkludiert. Keine Grundgebühr pro Zählpunkt. Garantierter Energiepreis ohne Indexklausel. Kosten in Erfüllung des Bundes-Energieeffizienzgesetzes sind inkludiert, keine weitere Verrechnung / keine Mehrkosten.

Der Ausschuss für Umwelt, Wasserwirtschaft, Öffentlicher Verkehr und Feuerwehrwesen hat in seiner Sitzung am 31.10.2019 empfohlen, jenes Unternehmen mit der Stromlieferung für die Jahre 2020, 2021 und 2022 zu betrauen, welches im Durchschnitt der kommenden drei Jahre das günstigste Angebot abgegeben hat. Der Gemeinderat wird daher ersucht, einen entsprechenden Beschluss aufgrund der für den heutigen Tag vorliegenden Angebote zu fassen und die Firma Ökostrom mit der Stromlieferung für die Jahre 2020, 2021 und 2022 zu betrauen.

Wortmeldungen:

GR Helmut Perndorfer merkt an, dass er nicht so sicher sei, dass die Firma Ökostrom der günstigste Anbieter ist. Es wird ausgegangen von einem tatsächlichen Verbrauch von 500.000 kWh bei rund 46 Anschlusspunkten. Durch die Umstellung der Straßenbeleuchtung auf LED wird mit einem geringeren Verbrauch um ca. 16.534 kWh. Im Angebot der Ökostrom ist vermerkt, dass bei Verbrauchsänderungen von mehr als 10% Mehr- oder Minderverbrauch seitens der Ökostrom ein Differenzbetrag nachverrechnet wird. 10% weniger als die angebotenen 600.000 kWh sind 540.000 kWh, somit wäre die Gemeinde mit dem erwarteten Verbrauch bereits aus dieser Zone.

GV Franz Bauer ergänzt, es handele sich hierbei um eine generelle Klausel, unabhängig von der angebotenen Menge: *„Laut der übermittelten Datenträger beträgt das Peak-off-Peak-Verhältnis 42:58%. Der Energiepreis ist jeweils für ein Kalenderjahr gültig unter der Prämisse, dass sich der Verbrauch in den einzelnen Belieferungsjahren entsprechend oben angeführter Tabelle um nicht mehr als 10% verändert und der Verhältnis-Faktor für Peak und Off-Peak um ebenfalls nicht mehr als 10% abweicht. Bei Über- oder Unterschreitung dieser Toleranzbereiche kann seitens Ökostrom ein Differenzbetrag nachverrechnet werden.“* Es ist allerdings nicht angeführt, wie hoch dieser Differenzbetrag ist. Nachdem von vorn herein klar ist, dass wir diese Toleranzgrenze unterschreiten und nicht klar ist, wie viel nachverrechnet wird, ist nicht klar, ob das der günstigste Anbieter ist. Alle Vertragsangebote haben unterschiedliche Bedingungen, nur den kWh-Preis zu vergleichen genügt daher nicht. Die Angebote seien schlecht vergleichbar.

ALin Renate Gräfin M. A. MA macht darauf aufmerksam, dass der bestehende Stromliefervertrag mit Ende des Jahres auslaufe. Wenn kein neuer Vertrag abgeschlossen wird, habe die Gemeinde keinen Stromanbieter mehr.

GR Stefan Weinberger konnte die Verträge nicht mehr aufmerksam lesen, da er die Ressourcen am Nachmittag nicht gehabt hat. Das Problem sei, dass die zuständige Sachbearbeiterin derzeit krank ist. Es sei schon einmal das Problem aufgetreten, dass bei der Vorschreibung eines Anbieters nicht möglich gewesen sei, eigenen Strom mit den gemeindeeigenen PV-Anlagen zu produzieren bzw. einzuspeisen. Diese Klausel musste dann herausgestrichen werden.

GR Helmut Perndorfer merkt an, man müsse zumindest wissen, wie hoch dieser Strafbetrag für Unter- bzw. Überschreitung ist.

Bgm. Franz Füreder fragt, ob die Gemeinde mit dem Vertrag für 3 Jahre gebunden sei oder ob man das nach einem Jahr evaluieren könne.

GR Stefan Weinberger erwidert, dass der Sinn der dreijährigen Bindung sei, günstigere Strompreise zu bekommen.

GV Otto Kriegisch merkt an, dass das Problem erst nach einem Jahr sichtbar wird.

GV Franz Bauer merkt an, es gehe um diese generelle Klausel und die Vertragsbindung von 3 Jahren. Man könne jetzt den Vertrag zum günstigsten Tarif abschließen. Die Erfahrung zeige aber, das werde auch vom Verbraucherschutz kritisiert, dass man im Folgejahr kräftige Erhöhungen zu befürchten hat. Auf der einen Seite haben wir zwar ein Zeitproblem, die Diskussion finde aber andererseits „5 vor 12“ statt.

GR Stefan Weinberger fragt, ob es die Möglichkeit einen Beschluss unter Vorbehalt zu machen? Gibt es noch einen Gemeindevorstand in diesem Jahr? Ist das organisatorisch überhaupt machbar? Die Angebote gelten für eine Laufzeit von 3 Jahren, entsprechende Angebote für eine Laufzeit von einem Jahr liegen nicht vor.

ALⁱⁿ Renate Gräf M. A. MA verneint die Frage, es müsste eine Sitzung eingeschoben werden. Bisher hatten wir einen Vertrag mit einer Laufzeit von 2 Jahren bei der Enamo. Diesen günstigen Preis können sie nun aber nicht mehr anbieten, daher ist der Vertrag seitens der Enamo gekündigt worden.

GRⁱⁿ Uli Gruber überlegt, ob man sich mit dem Anbieter dahingehend einigen könne, die Klausel zu überarbeiten.

Für **GRⁱⁿ Gabi Plakolm-Zepf** ist klar, dass sie dem Antrag nur dann zustimmen könne, wenn heute ein Passus gefunden wird, dass nur in dem Fall dem 3-Jahrevertrag zugestimmt wird, wenn der Differenzbetrag klar definiert ist. Alles andere wäre unseriös. Alternativ könne nur ein Vertrag über ein Jahr abgeschlossen werden.

GV Otto Kriegisch fragt, ob sie eine Brücke schaffen lässt, dass man zunächst die Höhe dieser Zuschläge erhebt und schaut, ob diese potenziell möglich sind. Wenn das unter dem Strich mehr ausmacht als der zweitbeste Anbieter, dann nimmt man den zweitbesten.

ALⁱⁿ Renate Gräf M. A. MA schlägt vor zu formulieren, dass laut vorliegendem Angebot die Firma Ökostrom beauftragt wird, vorbehaltlich der Klärung dieses Differenzbetrages. Sollte unter Einrech-

nung des Differenzbetrages der Strompreis höher sein als der des zweitgereihten Bieters erhält der zweitgereichte Anbieter den Zuschlag.

GR DI Florian Gollner fragt, wenn eine Klausel in einem Vertrag enthalten ist, jedoch kein definitiver Wert dazu, dass sich der Anbieter die Möglichkeit offenhalten will, einen Differenzbetrag nachzufordern. Das sei grundsätzlich berechtigt. Letztendlich könne man dann aber nicht irgendetwas verlangen, sondern diese Forderung müsse begründet werden.

Bgm. Franz Füreder fragt sich, ob das dann aber ein Grund sei, aus dem Vertrag auszusteigen.

GRⁱⁿ Gabi Plakolm-Zepf versteht diese Argumentation nicht. Man sitze hier als Vertreter der Gemeinde nicht als Vertreter der Firma Ökostrom. Gerade in diesem sensiblen Bereich, wo gespart werden solle, verbaue man sich als Gemeinde die Möglichkeit tatsächlich Geld einzusparen.

GR DI Erwin Nadschläger schlägt vor, das zu quantifizieren: Alles was 5% Erhöhung überschreitet, könne nicht akzeptiert werden.

GR Dr. Peter Riedelsberger merkt an, dass man anders hätte anbieten lassen müssen, gestaffelt bis 400.000, 500.000 bzw. 600.000 kWh. Dann hätte man Sicherheit. Es seien 600.000 kWh Jahresverbrauch angeboten worden, wenn Ottensheim nur 500.000 kWh verbrauche, kommen solche Klauseln zur Wirkung. Das könne zum Problem werden, zumal wir wissen, dass wir sehr wahrscheinlich weniger als 600.000 kWh verbrauchen werden.

GR Rudi Schober schlägt vor, eine Interimslösung zu finden für ein Jahr. In einer Woche wird sich das nicht reparieren lassen.

GV Franz Bauer merkt an, die Zusatzbedingungen der einzelnen Verträge seien schlecht vergleichbar, sie seien ganz unterschiedlich.

ALⁱⁿ Renate Gräf M. A. MA schlägt vor, auf die erste Variante zurückzugreifen, den Beschluss unter Vorbehalt zu fassen. Wenn der Betreiber sich nicht einsichtig zeige, beauftragt man den zweitbilligsten Anbieter.

GRⁱⁿ Gabi Plakolm-Zepf macht darauf aufmerksam, dass der zweitbeste Anbieter ebenfalls eine Klausel formuliert hat, nach der bereits bei einer Über-/Unterschreitung um 5% ein Cent mehr verlangt werde.

GR Stefan Weinberger gibt zu bedenken, dass dieses Angebot nicht passe. Man solle lieber einen Stromvertrag über ein Jahr abschließen. Mit diesem Angebot komme man definitiv in den Bereich der Strafzahlung. Er ist der Meinung, man solle neu anbieten lassen.

GR Dr. Peter Riedelsberger regt an, für 3 Monate vom alten Anbieter Strom liefern zu lassen, bis man vergleichbare Angebote hat.

GRⁱⁿ Uli Gruber fragt, ob es die Möglichkeit gibt, diese Entscheidung vom Gemeinderat an ein anderes Organ zu übertragen.

ALⁱⁿ Renate Gräf M. A. MA erwidert, hierfür müsse es eine Übertragungsverordnung geben, die derzeit nicht vorliegt. Der Gemeindevorstand könne ohne Übertragungsverordnung nur bis zu einer Wertgrenze von € 100.000,00 beschließen.

GV Moritz Hagenauer MSc merkt an, dass die vorliegenden Angebote fehlerhaft seien, da von falschen Abnahmemengen ausgegangen worden ist.

GR DI Nadschläger schlägt vor, den Wert aus dem Angebot der Enamo als Bedingung auch bei Anbieter Ökostrom im Antrag zu formulieren, dann hätte man einen fixen Wert.

GR Dr. Peter Riedelsberger merkt an, keiner kenne sich aus, über was man abstimmen solle.

GV Moritz Hagenauer MSc merkt an, dass nach seinen Berechnungen die Wertgrenze von € 100.000,00 für Auftragsvergaben seitens des Gemeindevorstands nicht überschritten wird.

Bgm. Franz Füreder setzt daher den Tagesordnungspunkt ab und schiebt am Freitag, den 20.12.2019 um 13:00 Uhr eine Gemeindevorstandssitzung ein, um den Stromlieferungsvertrag zu beschließen. Bis dahin sind seitens der Verwaltung neue, vergleichbare Angebote bei den Anbietern einzuholen.

Der Vorsitzende stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

„Der Gemeindevorstand wird in einer eingeschobenen Sitzung über den Abschluss eines neuen Stromliefervertrages abstimmen, wenn neue, vergleichbare Angebote seitens der Anbieter vorliegen.“

Der Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

12. Ankauf Optionalausstattung für das Löschfahrzeug (LFA-B) für die Freiwillige Feuerwehr Höflein

Der Vorsitzende erklärt, der Gemeinderat habe in seiner Sitzung vom 11.11.2019 den Ankauf eines Löschfahrzeuges (LFA-B) für die Freiwillige Feuerwehr Höflein in Grundausstattung beschlossen.

Das Löschfahrzeug (MAN TGM 15.290/3950/4x4; Euro 5) kostet laut Angebot der Fa. Rosenbauer, Leonding € 320.418,02 inkl. USt. Das Fahrzeug in seiner Grundausstattung wurde bereits bestellt.

Eventualpositionen wurden wie folgt angeboten:

Feuerwehrtechnischer Aufbau

Halterungsblock mit Drehplateau, pneumatische Absenkvorrichtung
für im Fahrzeuginneren gelagerten Geräte, etc.

€ 10.618,00

Zwei Dachboxen aus Aluminium am Aufbaudach

€ 4.131,00

Höchstdrucklöschsystem UHPS

€ 18.344,00

2 LED-Blitzleuchten blau im Kühlergrill

€ 877,00

Beschriftung – Sonderdesign weiß geklebt

€ 990,00

Gesamt

€ 34.970,00

Ausrüstung (Schneeketten, Schiebeleiter, Kabeltrommel, etc.)

€ 5.121,34

Optionen Gesamt excl. USt.

€ 40.091,34

+ 20% USt.

€ 8.018,27

Optionen Gesamt inkl. USt.

€ 48.109,61

Gesamtpreis Löschfahrzeug inkl. Optionen inkl. USt.

€ 368.527,63

Bezüglich der Eventualpositionen hat am Montag, den 18. November 2019, um 17:30 Uhr eine Besprechung stattgefunden. Teilnehmer waren Franz Füreder – Bürgermeister, DI Klaus Hagenauer – Vizebürgermeister, Maria Hagenauer – Vizebürgermeisterin, GV Otto Kriegisch – Feuerwehrreferent, Michael Hammer – Kommandant der FF Höflein und H. Reiter – LFV OÖ. Die von der FFH gewünschten Positionen wurden durchgegangen und deren Notwendigkeit diskutiert.

C.3.2 Geräteraufbau – Drehfach – Drehplateau

Diese Ausstattung ist nicht in den Förderrichtlinien enthalten und entspricht einem gewissen Komfort. Es ist für alle Geräte verwendbar, für Kleinlöschgeräte ist es notwendig und war im alten Fahrzeugstandard (Pumpe o Gerätetiefraum).

C.3.3.Dachkonstruktion – Erhöhung

Platzbedarf – Dachboxen – begehbare Dach: Für kleine Feuerwehren sehr wichtig, weil nur ein großes Fahrzeug am Standort ist.

C.3.6 UHPS

In Höflein ist kein Tankwagen vorhanden. Diese Ausrüstung ist für ein Schnelleinsatzfahrzeug notwendig und mit 300 Liter Wassertank ausgestattet. –Schnelle Einsatztruppe bei Autounfällen von Vorteil.

C.3.7 E-Ausstattung – Blaulicht in der Frontmaske integriert LED ist schon fast Standard

C.3.8. Lackierung und Beschriftung

Beklebung ist Sicherheitsaspekt, Bessere Sichtigkeit auf Straßen und bei schlechter Sicht.

Weiters alle nachfolgend angeführten Ausrüstungsgegenstände:

Bezeichnung	Nettopreis (€)
2 St. Schneeketten einfach verstärkt, passend zur VA Bereifung	956,16
2 St. Schneeketten einfach verstärkt, passend zur HA Bereifung	882,95
1 St. Schiebeleiter Leichtmetall 2-tlg. 10m	928,44
4 St. Steckleiter Einzelteil, Leichtmetall	733,06
1 St. Steckleiter Verbindungsteil	186,09
1 St. Abschleppstange ungefedert	111,55
1 St. Kombinationsschaumrohr	451,02
1 St. Zumischer Z2	275,81
1 St. Kabeltrommel 230V 50 lfm	195,71
1 St. Kabeltrommel 230V 30 lfm	187,41
1 St. Kabeltrommel 380V 30 lfm	213,14
Gesamtsumme netto	5.121,34

Demnach wurden alle Eventualpositionen befürwortet.

Der Ausschuss für Wirtschaft und Finanzen hat sich in seiner Sitzung vom 5.12.2019 mit dem Sachverhalt befasst und einstimmig dem Gemeinderat empfohlen, die Optionalausstattung anzukaufen.

Wortmeldungen:

GR Rudi Schober fragt, was ob die Position C.3.3 UHPS „unser Herr Präsident“ heißt oder was man darunter verstehen dürfe.

GR Manuel Wasicek antwortet, es handele sich um eine Schnellangriffseinrichtung für den Einsatz bei PKW-Bränden bzw. Müllbränden.

Der Vorsitzende stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

Der Gemeinderat beauftragt die Fa. Rosenbauer GmbH, Leonding, mit der Lieferung folgender Zusatzausstattung für das Löschfahrzeug MAN TGM 15.290/3950/4x4; Euro 5 gemäß vorliegendem Angebot vom 28.10.2019 zu einem Gesamtpreis von € 48.109,61-- inkl. USt.:

Bezeichnung	Nettopreis (€)
C.3.2 Geräteraumaufbau – Drehfach – Drehplateau	10.618,--
C.3.3.Dachkonstruktion – Erhöhung	4.131,--
C.3.6 UHPS	18.344,--
C.3.7 E-Ausstattung	887,--
C.3.8. Lackierung und Beschriftung	990, --
2 St. Schneeketten einfach verstärkt, passend zur VA Bereifung	956,16
2 St. Schneeketten einfach verstärkt, passend zur HA Bereifung	882,95
1 St. Schiebeleiter Leichtmetall 2-tlg. 10m	928,44
4 St. Steckleiter Einzelteil, Leichtmetall	733,06
1 St. Steckleiter Verbindungsteil	186,09
1 St. Abschleppstange ungefedert	111,55
1 St. Kombinationsschaumrohr	451,02
1 St. Zumischer Z2	275,81
1 St. Kabeltrommel 230V 50 lfm	195,71
1 St. Kabeltrommel 230V 30 lfm	187,41
1 St. Kabeltrommel 380V 30 lfm	213,14
Gesamtbetrag netto	40.091,34

Die Verrechnung hat zu Lasten des a.o. Vorhabens „Ankauf Löschfahrzeug Freiwillige Feuerwehr Höflein“ zu erfolgen.

Der Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

13. Objekt Rodlstraße 19 (alter Bauhof) – Einräumung Präkarium für Vereinsnutzung

Dieser Tagesordnungspunkt wurde zu Beginn der Sitzung vom Vorsitzenden gemäß § 46 (1) Oö. Gemeindeordnung 1990 von der Behandlung im Rahmen der Tagesordnung der heutigen Sitzung abgesetzt.

14. Behandlung des Prüfungsberichtes über die durchgeführte Prüfung des Prüfungsausschusses am 18.11.2019

Der Prüfungsausschuss der Marktgemeinde Ottensheim hat in seiner Sitzung am 18. November 2019 eine Gebarungsprüfung durchgeführt. Eine Ausfertigung des Prüfberichts und der Verhandlungsschrift wurde den Gemeinderatsfraktionen gemäß § 11 der Geschäftsordnung für die Prüfungsausschüsse der Gemeinden, i.d.g.F. elektronisch zugestellt.

Der Obmann des Prüfungsausschusses, GR Helmut Schwetz wird ersucht, dem Gemeinderat das Prüfungsergebnis vorzutragen

Der Vorsitzende stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

„Dem Prüfbericht über die durchgeführte Prüfung des Prüfungsausschusses vom 18. November 2019 wird vom Gemeinderat die Zustimmung erteilt.“

Der Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Manuela Wolfmayr, Josef Pointner und Stefan Weinberger waren zum Zeitpunkt der Abstimmung nicht im Saal.

15. Grundablöse im Zusammenhang mit der Errichtung einer Querungshilfe in der Hostauerstraße – neuerliche Beschlussfassung

Dieser Tagesordnungspunkt wurde zu Beginn der Sitzung vom Vorsitzenden gemäß § 46 (1) Oö. Gemeindeordnung 1990 von der Behandlung im Rahmen der Tagesordnung der heutigen Sitzung abgesetzt.

16. Bebauungsplanänderung 40.78 „Am Hochfeld“ im Bereich der Gst. Nr. 125/1 (Teilfl.), 125/16, 125/17 und 830 (Teilfl.), alle KG Niederottensheim – Plangenehmigung

GR DI Erwin Nadschläger führt aus, das Verfahren zur Änderung des BPL Nr. 40.78 „Am Hochfeld“ sei in der 29. Gemeinderatsitzung vom 23.09.2019 eingeleitet worden.

Im Zuge der Verständigung nach § 33 Abs. 2 in Verbindung mit § 36 Abs. 4 Oö. ROG 1994 i.d.g.F. sind zur gegenständlichen Änderung des Bebauungsplanes zwischenzeitlich die nachfolgenden Stellungnahmen eingegangen.

Land Oö, Abteilung Raumordnung:

Mit Schreiben vom 18.11.2019 teilte das Land Oö, Abt. Raumordnung der Gemeinde mit, dass durch die beabsichtigte Änderung des Bebauungsplanes in der vorliegenden Form überörtliche Interessen nicht berührt sind. Somit ist auch gemäß §34 Abs. 1 Oö. ROG 1994 die Vorlage des Bebauungsplanes zur Genehmigung an die Landesregierung als Aufsichtsbehörde vor der Kundmachung des Beschlusses nicht erforderlich.

Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung:

In der forstfachlichen Stellungnahme vom 12.11.2019 wurde der Gemeinde mitgeteilt, dass aufgrund des rechtswirksamen Flächenwidmungsplans, in dem keine Schutzzone im Bauland ausgewiesen ist, und weil durch den neuen Bebauungsplan keine Verschlechterung der derzeitigen Verhältnisse zu erwarten ist, die gegenständliche Änderung zur Kenntnis genommen wird.

Es wird allerdings ausdrücklich darauf hingewiesen, dass aufgrund des geringen Waldabstandes ein hohes Gefährdungspotential durch umstürzende Bäume sowie herabfallender Äste und Wipfelteile besteht.

DI Gunar Wilhelm im Namen des Grundeigentümers:

Mit Email vom 14.09.2019 wird angeregt,

- die Grenze der unterschiedlich zulässigen Geschoßigkeit von 13m von der Bebauungsvorderkante auf 20m zu verschieben,
- die zulässige GFZ von 0,4 auf 0,45 zu erhöhen und
- die Definition Grünfläche-Freifläche herauszunehmen, um lt. Ausnahmebedingungen im BauTG für den seitlichen Bauwisch die Garage errichten zu können.

Behandlung der Stellungnahme:

Im Planentwurf wurde

- die Grenze der Geschoßigkeit laut Stellungnahme verschoben,

- die GFZ nicht verändert und
- im Garagenbereich einer geringfügigen Vergrößerung der Baufläche für Garagen zugestimmt.

In der 36. Sitzung des Ausschusses für Raumordnung, Bauangelegenheiten, Straßen und Verkehr vom 21.11.2019 wurde einhellig empfohlen, dass der Gemeinderat die Plangenehmigung mit den eingearbeiteten Änderungen beschließen soll.

Der Grundeigentümer wurde mit Email vom 03.12.2019 nachweislich von der Änderung verständigt. Mit Schreiben vom 04.12.2019 stimmte dieser dem Planentwurf zu.

Der vorliegende Änderungsplan einschließlich des Erläuterungsberichtes der Planergruppe TO-POS III bilden einen wesentlichen Bestandteil des Beschlusses und werden dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Aufgrund der bestehenden Sach- und Rechtslage möge der Gemeinderat der gegenständlichen Planänderung der Flächenwidmungsplanänderung die Zustimmung erteilen.

Der Vorsitzende stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

„Der vorliegenden Bebauungsplanänderung 40.78 „Am Hochfeld“ im Bereich der Gst. Nr. 125/1 (Teilfl.), 125/16, 125/17 und 830 (Teilfl.), alle KG Niederottensheim, samt dem Erläuterungsbericht als integralen Bestandteil, wird nach ordnungsgemäß durchgeführtem Verfahren im Sinne der §§ 33, 34 und 36 Oö. ROG 1994 i.d.G. seitens des Gemeinderates der Marktgemeinde Ottensheim die Zustimmung erteilt.“

Der Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

17. Flächenwidmungsplanänderung Nr. 6.27 „Im Weingarten Ost“ im Bereich der Gst. Nr. 93/1, 93/4 und 94/2, alle KG Niederottensheim – Einleitung

GR DI Erwin Nadschläger erläutert, der gegenständliche Planungsraum befinde sich nördlich des Bahnhofs an der Weingartenstraße.

Gemäß Funktionsplan räumlich-funktionelle Gliederung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 1 befindet sich der Planungsraum innerhalb der absoluten Baulandgrenze und ist als Vorrangflächen – Bauland / Umstrukturierungsbereich ausgewiesen.

Gemäß Flächenwidmungsteil Nr. 6 ist der Planungsraum zur Gänze als Grünland / Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland gewidmet.

Im nördlichen Planungsteilraum soll eine geringfügige Erweiterung der Baulandwidmung Richtung Süden erfolgen. Für den restlichen Planungsraum soll entsprechend der bereits langfristig bestehenden Nutzung als private Gartenfläche eine Umwidmung in Grünland / private Erholungsfläche erfolgen, die zur Sicherung der Gestaltqualität der Grünflächen die Zulässigkeit der Errichtung von Bauwerken zur Gartennutzung bzw. von Nebengebäuden und Schutzdächern festlegt.

Die Änderung Nr. 27 des Flächenwidmungsteiles Nr. 6 stimmt mit den Festlegungen des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 1 inkl. der Änderung Nr. 2 sowie den Planungszielen und öffentlichen Interessen der Gemeinde überein.

Interessen Dritter werden nicht verletzt.

In der 36. Sitzung des Ausschusses für Raumordnung, Bauangelegenheiten, Straßen und Verkehr vom 21. November 2019 wurde die Flächenwidmungsplanänderung als sinnvoll erachtet und einhellig an den Gemeinderat die Empfehlung abgegeben, das Verfahren einzuleiten.

Gemäß den einschlägigen Bestimmungen des § 36 Oö. ROG 1994 i.d.g.F. können Flächenwidmungs- und Bebauungspläne geändert werden, wenn

1. öffentliche Interessen, die nach diesem Landesgesetz bei der Erlassung von solchen Plänen zu berücksichtigen sind, insbesondere Interessen einer ökologischen Energienutzung, dafürsprechen oder
2. diese Änderung den Planungszielen der Gemeinde nicht widerspricht und
3. Interessen Dritter nicht verletzt werden.

Wortmeldungen:

GR DI Florian Gollner merkt an, durch die Widmung E1 (Gartenfläche) könne der Gemeinde ein Problem für die Zukunft erwachsen, wenn ringsherum ein Betriebsbaugebiet sei. Könne der Eigentümer bei der Widmung „Erholungsfläche“ nicht darauf beharren, dass er vor Lärmbelästigungen aus dem Betriebsbaugebiet zu schützen ist? Aus dieser Widmung erwachsen womöglich Rechte.

GR DI Erwin Nadschläger erwidert, es sei keine Neuwidmung, sondern eine Ergänzung.

GR Helmut Perndorfer regt an, dass im Zuge des Verfahrens im Bauausschuss zu behandeln. Das könne jetzt nicht gelöst werden.

GR DI Erwin Nadschläger erwidert, das könne gern im Ausschuss besprochen werden. Prinzipiell sollte das aber die Einleitung des Verfahrens nicht behindern.

Der Vorsitzende stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

„Gemäß den Bestimmungen des § 36 Oö. ROG 1994 i.d.g.F., wird hiermit grundsätzlich festgestellt, dass die Voraussetzungen für die Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 6.27 „Im Weingarten Ost“ im Bereich der Gst. Nr. 93/1, 93/4 und 94/2, alle KG Niederottensheim, gegeben sind. Die entsprechenden Verfahrensschritte gemäß §§ 33, 34 und 36 Oö. ROG 1994 i.d.g.F. sind daher einzuleiten.“

Der Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Für den Antrag stimmen die Mitglieder der Fraktionen ÖVP, SPÖ, FPÖ und Pro O, ausgenommen Maria Ehmann und Gerti Walchshofer. Diese enthalten sich der Stimme

Der Vorsitzende stellt hierauf fest, dass der Antrag von der Mehrheit des Gemeinderates bei 29 ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 2 Stimmenthaltungen angenommen wurde.

18. Abtretung einer Teilfläche (20m²) des Gst. Nr. 93/1, KG Niederottensheim nach §15 Lieg. Teil. G

GR DI Erwin Nadschläger führt aus, die bereits seit langem mit der Weingartenstraße mitasphaltierte Teilfläche befinde sich noch in Privatbesitz. Die für die Zufahrt zum Riesenederareal benötigte Fläche hätte schon früher ins öffentliche Gut übernommen werden sollen. Die Verbücherung wurde allerdings nie durchgeführt.

Dieses Thema wurde in der 36. Sitzung des Ausschusses für Raumordnung, Bauangelegenheiten, Straßen und Verkehr vom 21.11.2019 besprochen. Es wurde dem Gemeinderat einhellig empfohlen, das Trennstücks 1 gemäß Teilungsplan Vermessung Geolanz, GZ 1537/19 unentgeltlich ins öffentliche Gut Gst. Nr. 821/1, KG Niederottensheim, Weingartenstraße, zu übernehmen.

Die Grundeigentümer stimmten der Vereinbarung zu. Die gesamten Kosten der Vermessung und Verbücherung werden je zur Hälfte von den Grundbesitzern und der Gemeinde getragen.

Der Vorsitzende stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

„Der unentgeltlichen Abtretung des Trennstücks 1 des Gst. Nr. 93/1, KG Niederottensheim, gemäß des vorliegenden Vermessungsplanes der Vermessung Geolanz, GZ 1537/19, im Ausmaß von 20m² ins öffentliche Gut Nr. 821/1, KG Niederottensheim, wird hiermit die Zustimmung erteilt. Die Verbücherung hat gemäß § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz zu erfolgen. Die gesamten Kosten der Vermessung und Verbücherung werden je zur Hälfte von den Grundbesitzern und der Gemeinde getragen.“

Der Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

19. Grundverkauf einer Teilfläche (27m²) des Gst. Nr. 742/9, KG Niederottensheim nach §15 Lieg. Teil. G.

GR DI Erwin Nadschläger erläutert, der derzeitige Verlauf der Gemeindestraße Langwies stimme mit den Grundgrenzen des Katasters nach genauer Vermessung nicht überein. Ein Grundstücksbesitzer hat eine Mauer teilweise auf Straßengrund errichtet. Um den rechtskonformen Zustand herzustellen, ist ein Grundverkauf von öffentlichem Gut an diesen Eigentümer erforderlich.

Dieses Thema wurde in der 34. Sitzung des Ausschusses für Raumordnung, Bauangelegenheiten, Straßen und Verkehr vom 12.09.2019 besprochen. Es wurde dem Gemeinderat einhellig empfohlen, den Kauf des Trennstücks 1 gemäß Teilungsvorschlag Vermessung Geolanz, GZ 1464/19 zum ortsüblichen Bauerwartungsgrundpreis von ca. 110 €/m², vorbehaltlich der Zustimmung des Finanzausschusses mittels §15 Lieg. Teil-Verfahrens zu genehmigen.

Der Verkaufspreis von 110€/m² wurde in der Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Wirtschaft vom 17.09.2019 bestätigt.

Die Grundeigentümer stimmten der Vereinbarung zu. Die gesamten Kosten der Vermessung und Verbücherung werden von den Käufern getragen.

Der Vorsitzende stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

„Dem Verkauf des Trennstücks 1 des Gst. Nr. 742/9, KG Niederottensheim, EZ 351 (öffentliches Gut) gemäß des vorliegenden Vermessungsplanes der Vermessung Geolanz, GZ 1464/19, im Ausmaß von 27m² zu einem Verkaufspreis von € 110/m² wird hiermit die Zustimmung erteilt. Die Verbücherung

hat gemäß § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz zu erfolgen. Die gesamten Kosten der Vermessung und Verbücherung werden von den Käufern getragen.“

Der Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

20. Übernahme einer Teilfläche des Gst. Nr.278, KG Oberottensheim ins nach §15 Lieg. Teil. G.

GR DI Erwin Nadschläger erläutert, das Gst. Nr. 278, KG Oberottensheim, befinde sich in Privatbesitz.

Bereits im Jahre 1979 wurde im Zuge der Errichtung des Gehsteiges im Bereich Ecke Jörgerstraße/Bahnhofstr. das Enteignungsverfahren betreffend ein dafür benötigtes Teilstück im Ausmaß von 52 m² mittels Enteignungsbescheid vom 09.08.1979 des Amtes der Oö. Landesregierung abgeschlossen. Die Verbücherung wurde allerdings bis heute nicht durchgeführt.

Nach erfolgter Vermessung durch das Vermessungsbüro DI Christoph Bauer kann das Verfahren nun weitergeführt bzw. beendet werden.

In der 36. Sitzung des Ausschusses für Raumordnung, Bauangelegenheiten, Straßen und Verkehr vom 21.11.2019 wurde dem Gemeinderat einhellig empfohlen, die Übernahme des Trennstücks 1 gemäß Teilungsplan Vermessung Bauer, GZ 16529A vom 13.11.2019 ins öffentliche Gut gemäß §15 Lieg. Teil-Gesetz zu genehmigen.

Der Vorsitzende stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

„Der Übernahme des Trennstücks 1 des Gst. Nr. 278, KG Oberottensheim, gemäß des vorliegenden Vermessungsplanes der Vermessung DI Bauer, GZ 16529A, im Ausmaß von 52m² ins öffentliche Gut Gst. Nr.282/2, KG Oberottensheim wird hiermit die Zustimmung erteilt. Die Verbücherung hat gemäß § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz zu erfolgen.

Die gesamten Kosten der Vermessung und Verbücherung werden von der Gemeinde Ottensheim übernommen.“

Der Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

21. Allfälliges

Bgm Franz Füreder gibt den Termin für die eingeschobene Gemeindevorstandssitzung mit Freitag, den 20.12.2019, um 13 Uhr bekannt.

GRⁱⁿ Gabi Plakolm-Zepf bedauert die Absetzung des TOP 15 von der Tagesordnung. Die Diskussion über eine Querungshilfe über die Hostauerstraße gäbe es schon lange. Die Kinder aus der Siedlung, die in den Kindergarten gehen müssen, haben keinen Gehsteig zur Verfügung. Der Wunsch nach Abhilfe bestehe schon einige Jahre. Zunächst hatte die Grundeigentümerin ihre Zustimmung zur Abtretung des Grundes signalisiert, nun hat sie wieder einen Rückzieher gemacht. Gerüchte besagen, dass es in den Fraktionen unterschiedliche Auffassungen darüber gibt, wie die Verkehrslösung ausschauen soll. Die Verkehrsabteilung des Landes hat einen Fahrbahnteiler empfohlen. Im Fall der Errichtung dieses Fahrbahnteilers fielen in diesem Bereich zwei Parkplätze weg. Es gäbe offensichtlich unterschiedliche Interessen, wie das zu bauen sei. Sie bittet darum, möglichst rasch eine Lösung zu finden. Es könne nicht sein, dass alle von einer möglichen Gefahrenstelle wissen und aus ihr nicht nachvollziehbaren Gründen die Beseitigung verzögert wird. Sie bittet um rasche Umsetzung im Sinne der Kinder und deren Eltern, die dort wohnen und diese Straße jeden Tag queren müssen. Dort gäbe es zwar eine Geschwindigkeitsbegrenzung von 30 km/h, leider hielten sich aber nur wenige daran, weil die Straße dort gerade und breit ist.

GR DI Erwin Nadschläger antwortet, im Bauausschuss sei besprochen worden, dass das TBV Niedermayer eine Lösung des Problems erarbeitet. Diese vorgestellte Lösung wurde für gut befunden. Für die Umsetzung brauche man jedoch Grund eines Anliegers in diesem Bereich. Um die Schaffung der Randbedingungen bzw. den Erwerb dieses Grundes war die Gemeinde gebeten worden.

Bgm. Franz Füreder ergänzt, es seien seit einiger Zeit Gespräche mit der Grundeigentümerin geführt worden. Nachdem die Grundeigentümerin zunächst zugesagt hatte, den Grund zu verkaufen, habe sie letzte Woche mitgeteilt, dass sie es sich anders überlegt habe. Zwischenzeitlich sei die Gemeindevorstandssitzung herausgekommen, in der das Projekt vorgestellt worden ist. Da habe es eine Überschneidung gegeben. Eigentlich hätte mit dem Projekt noch heuer begonnen werden sollen, jetzt wurde es ins Frühjahr verschoben. Bis dahin werde man weiterverhandeln bzw. müsse eine Alternativlösung gefunden werden. Er hätte die Lösung des Sachverständigen und des Verkehrsplaner vorgezogen.

Vizebgm. DI Klaus Hagenauer entgegnet auf die Wortmeldung vom Gabi Plakolm-Zepf, dass es in den Fraktionen unterschiedliche Auffassungen zum Fahrbahnteiler gäbe, dass die Pro O lediglich darauf hingewiesen habe, dass es auch Lösungen für das Problem ohne Grundablöse gibt. Das wurde eingebracht, nicht mehr und nicht weniger.

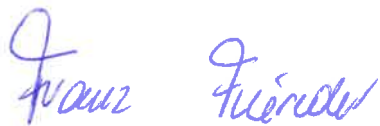
GR Helmut Perndorfer möchte sich bedanken, zunächst einmal beim Publikum stellvertretend für alle, die regelmäßig an den Sitzungen teilnehmen. Es sei angenehm, wenn die Bevölkerung sich für das interessiere, was im Gemeinderat beschlossen wird. Das sei eine nette Geste für diejenigen, die hier ehrenamtlich arbeiten. Danke auch an die Gemeindeverwaltung, die die Mitglieder des Gemeinderats oft sehr unterstützt. Ohne diese Hilfe könnten keine Entscheidungen getroffen werden, weil Hintergrundinformationen fehlten. Dank auch an die anderen Fraktionen für die Wertschätzung, auch wenn man hin und wieder verschiedener Meinung sei. In letzter Konsequenz habe er in den letzten 25 Jahren, die er dem Gemeinderat angehöre, nie erlebt, dass außerhalb des Gemeinderates schlecht übereinander geredet werde. Er wünscht alles Gute für die kommenden Feiertage und einen guten Rutsch im Namen der SPÖ-Fraktion.

GRⁱⁿ Dr. Karin Schuster bedankt sich im Namen der Pro O herzlich vor allem bei den Vertreter*innen der Verwaltung, auch bei den Kolleg*innen, die jetzt nicht anwesend sind, für die gute Arbeit. Sie freut sich über die kompetente und stets freundliche Zusammenarbeit. Was den Umgang der Gemeinderät*innen betrifft, hat sie dem Umgang nicht immer als wertschätzend empfunden. Manchmal würden gute Lösungen dadurch verhindert. Die Vorweihnachtszeit sei dafür da, Wünsche zu äußern – daher wünsche sie sich für alle Vertreter*innen des Gemeinderates vom Christkind, dass man sich in den kommenden Jahren tatsächlich wieder wertschätzend begegnet, die zu behandelnden Themen konstruktiv zusammen bearbeitet und das Werben um Wählerstimmen noch ein wenig hintan hält. Um gute Lösungen zu erarbeiten, sei man auf Zusammenarbeit angewiesen. Im Namen der Pro O wünscht sie allen frohe Feiertage.

GV Moritz Hagenauer MSc schließt sich den Danksagungen im Namen der ÖVP an. Was die Wertschätzung betrifft, sei es nicht immer einfach, wenn man gegensätzliche Standpunkte vertritt, aber es bemühen sich alle, sich mit gegenseitigem Respekt zu begegnen und das bestmögliche Ergebnis zu erarbeiten. Auch im Namen der Fraktion ÖVP dankt er allen für die gute Mitarbeit und auch den Zuschauer*innen für die Wertschätzung durch den Besuch der Gemeinderatssitzungen. Frohe Weihnachten und besinnliche Feiertage!

Bgm. Franz Füreder spricht ebenfalls seinen Dank aus, im Speziellen an das Publikum. Es sei nicht immer einfach, gute Lösungen zu finden, aber man bemühe sich im Sinne einer konstruktiven Zusammenarbeit darum. Es wurde heuer viel bewegt und weitergebracht. Danke an die Gemeinderät*innen und an die Verwaltung, die immer unterstützend tätig ist. Gerade mit der Umstellung der Buchhaltung sei die Gemeinde derzeit sehr gefordert, daher gilt sein spezieller Dank der Amtsleiterin. Weiters bedankt er sich bei der Verwaltung für die weihnachtliche Dekoration des Sitzungssaals und bei Vizebürgermeisterin Maria Hagenauer für die Weihnachtskekse.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr vorgebracht werden, schließt der Vorsitzende die Sitzung des Gemeinderates um 22:15 Uhr lädt die Anwesenden zu einem kleinen Imbiss ins Gasthaus Hager und wünscht einen schönen Abend.



Vorsitzender



Schriftführerin

Vorstehende Verhandlungsschrift ist während der Sitzung am 3.2.2020 zur Einsicht aufgelegt und wurde in der Sitzung - ~~mit nachstehenden Änderungen~~ - genehmigt:

12.5.2020

Datum



Vorsitzender

Das ordnungsgemäße Zustandekommen der Verhandlungsschrift wird gemäß § 54 (5) Oö. GemO 1990 i.d.F. LGBI.Nr. 41/2015 bestätigt:

Vorsitzender



Protokollfertiger Fraktion ÖVP (Moritz Hagenauer MSc)



Protokollfertiger Fraktion SPÖ (Helmut Perndorfer)



Protokollfertiger Fraktion pro O (Dr. Karin Schuster)



Protokollfertiger Fraktion FPÖ (Roland Denkmaier)

